

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1983

MONTAG, 6. JUNI 1983

Nr. 23

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		
Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen vom 18. 5. 1983 .....	1178	
Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes für Fortbildungsprüfungen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung .....	1181	
Änderung der Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretärin/Stenosekretär“ vom 29. 3. 1982 .....	1181	
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland .....	1182	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Übergangsgeld nach §§ 62 ff. BAT bzw. §§ 65 ff. MTL II; hier: Anrechnung von Renten Schwerbehinderter auf das Übergangsgeld gem. § 63 Abs. 5 BAT / § 66 Abs. 5 MTL II ....	1182	
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des „Arbeiter-Interessen-Club (AIC)“ in Kamp-Lintfort .....	1183	
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung der „Wehrsportgruppe Wolfspack/Sturm 12“ .....	1183	
Genehmigung eines Wappens der Stadt Rosenthal, Landkreis Waldeck-Frankenberg .....	1183	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		
Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110/220-kV-Hochspannungs-		
freileitung von Laubenheim nach Rüsselsheim .....	1183	
Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3235 in der Ortslage Herfa der Stadt Heringen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg .....	1183	
Aufstufung von Gemeindestraßen zur Kreisstraße 171 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 171 in der Ortslage Dreieichenhain der Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach .....	1184	
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 83 zur Gemeindestraße in den Gemarkungen Goffelden und Sarnau der Gemeinde Lahntal, Landkreis Marburg-Biedenkopf .....	1184	
<b>Der Hessische Sozialminister</b>		
Kriegsopferfürsorge; hier: Einsatz des Einkommens bei einmaligen Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a BVG ..	1184	
Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten ..	1185	
<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>		
Flurbereinigung Röhrig von Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis .....	1185	
Gemeinsamer Runderlaß betr. Öffentliches Auftragswesen; hier: Berücksichtigung umweltfreundlicher Produkte bei öffentlichen Beschaffungen und Vergaben .....	1186	
Dienstausweise für die Bediensteten im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung .....	1186	
<b>Personalnachrichten</b>		
Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei .....	1189	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	1189	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen .....	1190	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers .....	1190	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers .....	1190	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten .....	1190	
<b>Die Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Widerruf der Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen .....	1191	
Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen .....	1191	
<b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedwiesen bei Niederursel“ ..	1192	
<b>Buchbesprechungen</b> .....	1193	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	1195	
Andere Behörden und Körperschaften	1205	
Öffentliche Ausschreibungen .....	1206	
Stellenausschreibungen .....	1208	

## Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Inhalt und Ziel der Fortbildungsprüfungen
- § 2 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse
- § 3 Ausschluß und Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Anmeldung zur Prüfung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Prüfung Behinderter
- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Aufsicht, Kennziffer
- § 16 Ausweispflicht und Belehrung
- § 17 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 18 Bewertungsgrundlage
- § 19 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 20 Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Niederschrift
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nichtbestandene Prüfung
- § 25 Wiederholungsprüfung
- § 26 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 27 Nichtöffentlichkeit
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aufhebung von Vorschriften
- § 30 Inkrafttreten

Auf Grund des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), erläßt der Direktor des Landespersonalamtes als zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsfachangestellte(r)“, „Stenosekretär(in)“ und „Assistent(in) an Bibliotheken“ für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen folgende, vom Berufsbildungsausschuß am 21. März 1983 beschlossene Prüfungsordnung:

### § 1

#### Inhalt und Ziel der Fortbildungsprüfungen

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, können Prüfungen (Fortbildungsprüfungen) durchgeführt werden.
- (2) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen.

### § 2

#### Errichtung, Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet der Direktor des Landespersonalamtes Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus
  1. einem Beauftragten der Arbeitgeber,
  2. einem Beauftragten der Arbeitnehmer,
  3. einem Dozenten der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt.

Die Mitglieder haben Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG). Sie werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der dreijährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses kann die Berufung eines neuen Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit begrenzt werden. Die Mitglieder üben nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuß aus, bis ein neuer Prüfungsausschuß gebildet ist. Wiederberufung ist zulässig.

- (4) Das Berufungsverfahren richtet sich nach § 37 Abs. 3 und 5 BBiG.

- (5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitverschumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von dem Direktor des Landespersonalamtes festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

### § 3

#### Ausschluß und Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen oder nach § 21 dieses Gesetzes befangen sind.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft der Direktor des Landespersonalamtes, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

### § 4

#### Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 38 Abs. 2 BBiG).

### § 5

#### Geschäftsführung

- (1) Der Direktor des Landespersonalamtes unterstützt die Prüfungsausschüsse bei deren Geschäftsführung, soweit diese Aufgabe nicht von der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt, wahrgenommen wird.
- (2) Die Protokolle über Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der Direktor des Landespersonalamtes.

### § 6

#### Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und dem Direktor des Landespersonalamtes. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Direktors des Landespersonalamtes.

### § 7

#### Prüfungstermine

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit dem Leiter der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt, die Prüfungstermine. Die Prüfungstermine sind den Prüfungsbewerbern und dem Direktor des Landespersonalamtes spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben.

### § 8

#### Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen werden von dem Direktor des Landespersonalamtes in den besonderen Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 BBiG (Prüfungsanforderungen) bestimmt.

### § 9

#### Anmeldung zur Prüfung

Der/die Prüfungsbewerber(in) meldet sich spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf dem von dem Direktor des Landespersonalamtes vorgeschenen Vordruck zur Fortbildungsprüfung an.

### § 10

#### Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet der Direktor des Landespersonalamtes. Die Entscheidung ist dem/der Prüfungsbewerber(in) und der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt, mitzuteilen.
- (2) Wurde die Zulassung auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuß widerrufen werden.

## § 11

**Prüfung Behinderter**

Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen. Die Fürsorgebestimmungen für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes sind entsprechend anzuwenden.

## § 12

**Prüfungsgegenstand**

Soweit keine entsprechende Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 2 BBiG erlassen ist, regelt der Direktor des Landespersonalamtes Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 BBiG.

## § 13

**Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil, soweit in den besonderen Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 BBiG (Prüfungsanforderungen) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten, insbesondere bei berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen, Teilprüfungen vorsehen.

## § 14

**Prüfungsaufgaben**

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung werden auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

(2) Jeder Fachdozent der in einem Prüfungsfach unterrichtet, schlägt für sein Prüfungsfach 2 Prüfungsaufgaben mit Lösungs- und Bewertungshinweisen vor.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind geheimzuhalten.

## § 15

**Aufsicht, Kennziffer**

(1) Der Leiter der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt, bestimmt einen Beauftragten, der die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung ausübt. Die Aufsichtsführung muß sicherstellen, daß der/die Prüfungsteilnehmer(in) selbständig arbeitet und nur die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel benutzt. Entwürfe, Arbeitsbögen sowie sonstige Lösungskonzepte sind der Prüfungsarbeit beizufügen.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit dem Namen der Prüfungsteilnehmer(innen), sondern mit Kennziffern zu versehen.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist durch den Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben.

## § 16

**Ausweisungspflicht und Belehrung**

Der/die Prüfungsteilnehmer(in) hat sich auf Verlangen der Aufsichtführenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuweisen. Er/sie ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen und einen Rücktritt während der Prüfung zu belehren.

## § 17

**Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Einem/r Prüfungsbewerber(in), der/die eine Täuschungshandlung versucht oder gegen die Ordnung verstößt, ist die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines Vorfalles nach Abs. 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine schwerwiegende Täuschung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Abschluß der Prüfung.

(4) Der/die Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

## § 18

**Bewertungsgrundlage**

(1) Die Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, = sehr gut (1)

13 bis 11 Punkte = für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, = gut (2)

10 bis 8 Punkte = für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht, = befriedigend (3)

7 bis 5 Punkte = für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, = ausreichend (4)

4 bis 2 Punkte = für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, = mangelhaft (5)

1 bis 0 Punkte = wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können, = ungenügend (6)

(2) Durchschnittsnoten und -punktzahlen werden ohne Berücksichtigung von Dezimalstellen aus den Punkten errechnet. Durchschnittspunktzahl ist die Punktzahl, die dem arithmetischen Mittelwert der in die Berechnung einzubeziehenden Punktzahlen am nächsten kommt; beträgt der Mittelwert genau die Hälfte zwischen zwei Punktzahlen, wird aufgerundet.

## § 19

**Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils von zwei Gutachtern selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. In einem gesonderten Prüfungsbogen ist von dem jeweiligen Gutachter festzustellen, inwieweit den Prüfungsanforderungen, entsprechend den Lösungs- und Bewertungshinweisen, entsprochen ist.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist zuerst von einem unterrichtenden Fachdozenten und anschließend von einem weiteren Gutachter zu korrigieren und zu bewerten. Weichen diese Bewertungen mehr als 3 Punkte voneinander ab, so wird ein dritter Gutachter hinzugezogen. Die Gutachter werden von dem Leiter der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt, bestimmt.

(3) Die Bewertungen der Vorgutachter dürfen den weiteren Gutachtern nicht bekanntgegeben werden. Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind Ausdrucksweise, Rechtschreibung und Zeichensetzung angemessen zu berücksichtigen; hierfür können bis zu 2 Punkte abgesetzt werden.

(4) Als Gutachter für die schriftlichen Prüfungsarbeiten kommen nur Dozenten in Betracht, die in einem Fachgebiet unterrichten, das dem Prüfungsfach zuzuordnen ist.

(5) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsarbeit ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Gutachter zu teilen.

(6) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Auf Antrag ist von der Bekanntgabe abzusehen.

## § 20

**Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung**

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsarbeiten mit schlechter als „ausreichend“ (weniger als 5 Punkte) bewertet worden sind.

(2) Die Einzelergebnisse der von dem/der Prüfungsteilnehmer(in) in der schriftlichen Prüfung erzielten Leistungen sind dem Direktor des Landespersonalamtes unverzüglich durch den Leiter der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt, bekanntzugeben.

## § 21

**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) In der mündlichen Prüfung sind in der Regel nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungszeit

soll für den/die einzelne(n) Prüfungsteilnehmer(in) nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, in welchen Prüfungsgebieten von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder von den Fachdozenten geprüft wird. Die Prüfungsgebiete sind den Prüfungsteilnehmern(innen) rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern und bildet aus den Ergebnissen der Prüfungsfächer eine Durchschnittspunktzahl als Ergebnis der mündlichen Prüfung.

#### § 22

##### Feststellung des Prüfungsergebnisses, Niederschrift

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuss die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest. Dabei bezieht er die Ergebnisse von Teilprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ein. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses (Gesamtnote) ist die Summe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit zwei Dritteln und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit einem Drittel zu gewichten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in mindestens der Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten und im Gesamtergebnis der Prüfung ausreichende Leistungen (5 Punkte) erreicht wurden. Wird die mündliche Prüfung mit ungenügend (weniger als 2 Punkte) bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem/der Prüfungsbewerber(in) am Tag der mündlichen Prüfung mit, ob und mit welcher Note er/sie die Fortbildungsprüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Fortbildungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

1. Angaben über Art, Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. den Vor- und Zunamen, ggf. Geburtsnamen des/der Prüfungsteilnehmer(in),
4. die Beschäftigungsbehörde,
5. die Prüfungsfächer,
6. die Prüfer der mündlichen Prüfung,
7. die Prüfungsnoten.

Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält der Direktor des Landespersonalamtes.

#### § 23

##### Prüfungszeugnis

Der/die Prüfungsteilnehmer(in) erhält von dem Direktor des Landespersonalamtes über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage.

#### § 24

##### Nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer(in) von dem Direktor des Landespersonalamtes einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 25 ist hinzuweisen.

#### § 25

##### Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In einer Wiederholungsprüfung ist der/die Prüfungsteilnehmer(in) auf Antrag von der schriftlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern befreit, wenn seine/ihre Leistungen in diesen Prüfungsfächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Der Antrag ist an den Leiter der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt, zu richten.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung findet § 9 Anwendung.

#### § 26

##### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der/die Prüfungsbewerber(in) kann bis zum ersten Prüfungstag durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der/die Prüfungsbewerber(in) ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls nicht der/die Prüfungs-

bewerber(in) aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht der/die Prüfungsteilnehmer(in) aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; bereits abgeschlossene Prüfungsarbeiten können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Nachweis eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die der/die Prüfungsteilnehmer(in) nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich zu erbringen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Leiter der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt. Hält er die Voraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 27

##### Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Beauftragte des Direktors des Landespersonalamtes und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer(innen) berechnigte Einwendungen dagegen erhebt.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

#### § 28

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Auf Antrag ist dem/der Prüfungsteilnehmer(in) nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften nach § 22 Abs. 4 sind zehn Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

#### § 29

##### Aufhebung von Vorschriften

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 6. Juni 1977 (StAnz. S. 1218) wird aufgehoben.

#### § 30

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 18. Mai 1983

Der Direktor  
des Landespersonalamtes Hessen  
gez. Bartholomäi  
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 23/1983 S. 1178

Anlage

### PRÜFUNGSZEUGNIS

gemäß § 46 des Berufsbildungsgesetzes

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

Beschäftigungsbehörde .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

an einem Fortbildungslehrgang am .....

(Bezeichnung der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt hat)

teilgenommen und vor dem gemäß §§ 36 und 37 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gebildeten Prüfungsausschuss die .....

(Bezeichnung der Fortbildungsprüfung)

nach der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1178) und den Prüfungsanforderungen für .....

vom ..... (StAnz. S. 1178) mit der Gesamtnote .....

bestanden.

....., den .....

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen Im Auftrag

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel .....

Reihenfolge der Gesamtnoten: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4).

Auf der Rückseite des Prüfungszeugnisses sind die Lehrgebiete und die Unterrichtsstunden des Fortbildungslehrganges aufzunehmen.

658

**Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für Fortbildungsprüfungen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung**

Auf Grund des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), erläßt der Direktor des Landespersonalamtes als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r)“ folgende, vom Berufsbildungsausschuß am 21. März 1983 beschlossene Rechtsvorschriften:

**§ 1**

**Ziel der Prüfung**

In der Prüfung zum Abschluß der Fortbildungslehrgänge für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungsteilnehmer(in) über das im Fortbildungslehrgang vermittelte, erforderliche Fachwissen verfügt und in der Lage ist, bestehende Regelungen anzuwenden, um Verwaltungsaufgaben selbständig wahrnehmen zu können.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zu der Fortbildungsprüfung kann zugelassen werden, wer

1. als Angestellte(r) in der Verwaltung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mindestens zwei Jahre tätig war und
2. an einem Fortbildungslehrgang für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung bei einem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsverbandes teilnimmt oder teilgenommen hat.

**§ 3**

**Schriftliche Prüfung**

(1) In der schriftlichen Prüfung sind vier Arbeiten aus folgenden Fachgebieten anzufertigen:

1. „Staats- und Verfassungskunde sowie Politische Geschichte“ oder „Kommunalrecht“
2. „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ oder „Wirtschaftskunde“
3. „Allgemeines Verwaltungsrecht“ oder „Bürgerliches Recht“
4. „Personalwesen“ oder „Soziale Sicherung“

(2) Für die Anfertigung der Prüfungsarbeiten stehen jeweils 120 Minuten zur Verfügung. Die Prüfungsteilnehmer(innen) können die zur Bearbeitung der Aufgaben zugelassenen Hilfsmittel benutzen.

(3) Bei den Arbeiten ist je Fachgebiet eine Aufgabe zur Wahl zu stellen. Als Prüfungsaufgaben können Aufsatzthemen praktische Fälle oder Einzelfragen zur Bearbeitung bzw. Beantwortung gestellt werden.

(4) Die Prüfungsarbeiten sollen im Laufe des Fortbildungslehrgangs, jeweils nach Abschluß des Unterrichts in den Fächern des Abs. 1, geschrieben werden.

**§ 4**

**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das sich über drei Fachgebiete erstreckt. Lerninhalte, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, sollen in dem Prüfungsgespräch nicht erörtert werden.

(2) Dem/der Prüfungsteilnehmer(in) soll Gelegenheit gegeben werden, neben der Beantwortung bestimmter Fragen durch Kurzreferate oder durch Rundgespräche eigene Gedanken vorzutragen. Den Fragen, Kurzreferaten und Rundgesprächen sollen praktische Fälle zugrunde gelegt werden. Dabei kann an die Berufserfahrung der Prüfungsteilnehmer(innen) angeknüpft werden.

**§ 5**

**Aufhebung von Vorschriften**

Die Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 BBiG für Fortbildungsprüfungen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung vom 6. Juni 1977 (StAnz. S. 1220), geändert durch Rechtsvorschrift vom 11. Dezember 1978 (StAnz. S. 2578), werden aufgehoben.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsanforderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 18. Mai 1983

**Der Direktor  
des Landespersonalamtes Hessen**  
gez. Bartholomäi  
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 23/1983 S. 1181

659

**Änderung der Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretärin/Stenosekretär“ vom 29. März 1982**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. März 1983 wird bestimmt:

**Artikel 1**

Die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretärin/Stenosekretär“ vom 29. März 1982 (StAnz. S. 752) werden wie folgt geändert:

Die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält die als Anlage abgedruckte Fassung.

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 18. Mai 1983

**Der Direktor  
des Landespersonalamtes Hessen**  
gez. Bartholomäi  
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 23/1983 S. 1181

**Anlage**

**Bescheinigung**

**über die Teilnahme an der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Stenosekretärin/Stenosekretär“**

Die/Der Auszubildende .....  
geb. am: ..... beschäftigt bei: .....  
hat am ..... an der Zwischenprüfung teilgenommen.

**Gegenstand der Prüfung::**

1. Fertigungsprüfung
  - a) Kurzschriftliche Aufnahme einer 5-Minuten-Ansage in gleichbleibender Geschwindigkeit von mindestens 80 Silben je Minute und selbständige, vollständige und wortgetreue maschinenschriftliche Übertragung in längstens 20 Minuten.
  - b) 10 Minuten Abschreiben von einer Vorlage mit mittelschwerem Text. Es sind mindestens 1200 Anschläge zu erreichen.
2. Kenntnisprüfung  
In der Kenntnisprüfung sind zwei schriftliche Arbeiten aus den Fachgebieten
  - a) „Wirtschaft und Recht“ oder „Soziale Sicherung“
  - b) „Geld- und Zahlungsverkehr“ oder „Wirtschaftsrechnen mit Statistik“
 anzufertigen.

**Bewertung der Leistungen:**

	Fehler (-punkte)	Erreichte Punkte <sup>1)</sup>
1. Fertigungsprüfung		
a) Stenogramm-Übertragung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Davon Deutschfehler	<input type="text"/>	
b) Maschinen-Schnellschreiben	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamtanschläge	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		<sup>0/0-</sup> Fehler

<sup>1)</sup> Bewertungsgrundlage siehe Rückseite!

2. Kennisprüfung	Erreichte Punkte <sup>1)</sup>
1. Fachgebiet:	
„Wirtschaft und Recht“ <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/>
„Soziale Sicherung“ <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/>
2. Fachgebiet:	
„Geld- und Zahlungsverkehr“ <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/>
„Wirtschaftsrechnen mit Statistik“ <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/>

**Bemerkungen:**

....., den .....

(Bewerter der Fertigungsprüfung)

.....

(Bewerter der Kenntnisprüfung)

Rückseite

**Bewertungsgrundlage:**

- 100 bis 67 Punkte: Die Kenntnisse entsprechen den Anforderungen
- 66 bis 50 Punkte: Die Kenntnisse weisen Mängel auf; die Leistungen sind verbesserungsbedürftig
- 49 bis 0 Punkte: Die Kenntnisse entsprechen nicht den Anforderungen

660

**Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

I senbiel, Ewald, Landesvorsitzender des BDH, Weilrod

Keller, Gottfried Wolfgang, Rechtsanwalt, Bad Homburg v. d. Höhe

Pfeifer, Hans-Wolfgang, Geschäftsführer, Frankfurt am Main

Sälzer, Karl-Martin, Forstamtman, Marburg

Schaefer, Jürg, Unternehmer, Frankfurt am Main

Tuchscheer, Anneliese, Gewerkschaftsangestellte, Frankfurt am Main

**Verdienstkreuz am Bande**

Paul, Hermann, Bürgermeister a. D., Hungen

Pirn, Dr. med. Elmar Josef, Chefarzt a. D., Homberg (Efze)

Pohl, Gerhard, Gewerkschaftsangestellter, Rödermark

Prosig, Herfried, Fachbereichsleiter, Arolsen

Reugels, Sophia, gen. Schwester Odilianis, Ordensschwester, Frankfurt am Main

Sanders, Johann Edewald, Rektor a. D., Runkel

Spieß, Karl, Bundesbahndirektor, Rödermark

Schmitt, Stephan, Bürgermeister, Dieburg

Schneider, Ottmar, Polizeihauptmeister a. D., Wiesbaden

Schneider, Otto, Großhandelskaufmann, Trendelburg

Schölch, Karl, Unternehmer, Kassel

Schürer, Dr. jur. Günther, Rechtsanwalt und Notar, Melsungen

Strecker, Rolf, Gastronom, Fulda

Tauchmann, Alfred, Textilkaufmann, Allendorf (Lumda)

Teschke, Gerhard, Kriminalhauptkommissar a. D., Kassel

Thies, Georg, Rüsselsheim

Wentzel, Dr. Karl Friedrich, Ltd. Forstdirektor, Wiesbaden

**Verdienstmedaille**

Bassing, Ing. grad. Werner, Architekt, Frankfurt am Main

Börner, Robert, Ingenieur, Frankfurt am Main

Feix, Willi, Taunusstein

Hochwarter, Karl, Rüsselsheim

Hofmann, Otto, Kirtorf

Kafka, Margard, Bürgermeisterin a. D., Hungen

Kasten, Lotte, Oberstudienrätin a. D., Bliedenkopf

Kopp, Heinz, Steinau an der Straße

Krug, Karl Heinz, Verwaltungsangestellter, Gudensberg

Schmandt, Richard, Rektor, Bad Soden am Taunus

Schwahn, Walter, Herborn

Stengler, August, Bezirksschornsteinfegermeister, Runkel

Wiesbaden, 20. Mai 1983

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 1 2 4 — 14a 02/01

StAnz. 23/1983 S. 1182

661

**DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN****Übergangsgeld nach §§ 62 ff. BAT bzw. §§ 65 ff. MTL II;**

hier: Anrechnung von Renten Schwerbehinderter auf das Übergangsgeld gem. § 63 Abs. 5 BAT/§ 66 Abs. 5 MTL II

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 12. Februar 1982 (StAnz. S. 445)

**I.**

Mit o. a. Bekanntmachung habe ich auf die Auswirkungen der Änderung des § 42 Satz 1 SchwbG mit Wirkung vom 1. Januar 1982 hingewiesen und in Abschn. I Abs. 4 ausgeführt, daß die einem bis zum 31. Dezember 1981 ausgeschiedenen Schwerbehinderten zustehenden behindertenbezogenen Renten ab 1. Januar 1982 auf ein etwa zu zahlendes Übergangsgeld anzurechnen sind.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 16. November 1982 — 3 AZR 177/82 — bestätigt, daß behindertenbezogene Renten bei der Bemessung des Übergangsgeldes seit dem 1. Januar 1982 nicht mehr dem Anrechnungsverbot des § 42 SchwbG unterliegen.

Es hat allerdings im Gegensatz zur Rechtsauffassung der öffentlichen Arbeitgeber festgestellt, daß infolge Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 1981 erwachsene Ansprüche auf Übergangsgeld noch nach der alten Rechtslage zu beurteilen sind und demnach Schwerbehinder-

ten das ungekürzte Übergangsgeld zusteht, wenn sie bis zum 31. Dezember 1981 wegen Bewilligung behindertenbezogener Renten ausgeschieden sind.

Im Interesse einer abschließenden Erledigung sind der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände übereingekommen, aus dem Urteil allgemeine Folgerungen zu ziehen.

Ich bitte deshalb, in den entsprechenden Fällen die im Rahmen der tarifvertraglichen Ausschlussfristen geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung des ungekürzten Übergangsgeldes für die Zeit seit dem 1. Januar 1982 zu befriedigen.

Abschn. I Abs. 4 der o. a. Bekanntmachung wird hiermit aufgehoben.

**II.**

Von der vorstehenden Regelung unberührt bleiben diejenigen geltend gemachten Übergangsgeldansprüche, die sich auf das Urteil des BAG vom 13. Juli 1982 — 3 AZR 576/80 — zur Anwendung der §§ 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT/§ 65 Abs. 4 Unterabs. 2 MTL II stützen. Über die gegen dieses Urteil beim Bundesverfassungsgericht eingelegte Verfassungsbeschwerde — 1 BvR 1240/82 — ist noch nicht entschieden.

Wiesbaden, 19. Mai 1983 Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2176 A — 29  
P 2276 A — 3

— Gült.-Verz. 3202, 3203, 345 —  
StAnz. 23/1983 S. 1183

<sup>1)</sup> Bewertungsgrundlage siehe Rückseite!  
<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

662

**Öffentliches Vereinsrecht;**

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des „Arbeiter-Interessen-Club (AIC)“, Kamp-Lintfort

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. April 1983 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

**Verfügung:**

1. Der Zweck und die Tätigkeit des „Arbeiter-Interessen-Club (AIC)“, Kamp-Lintfort, laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der „Arbeiter-Interessen-Club“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem „Arbeiter-Interessen-Club“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des „Arbeiter-Interessen-Club“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Düsseldorf, 6. April 1983  
IV A 3 — 2214

**Der Innenminister**  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
In Vertretung  
Dr. Leister

Wiesbaden, 18. Mai 1983

**Der Hessische Minister des Innern**  
II A 3 — 5 b 02/06 — 27/13  
StAnz. 23/1983 S. 1183

663

**Öffentliches Vereinsrecht;**

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung der „Wehrsportgruppe Wolfspack/Sturm 12“

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März

1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz am 14. April 1983 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

**Verbotsverfügung:**

1. Die Wehrsportgruppe Wolfspack/Sturm 12 richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die Wehrsportgruppe Wolfspack/Sturm 12 ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Das Vermögen der Wehrsportgruppe Wolfspack/Sturm 12 wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Mainz, 14. April 1983  
154 — 25/15 Nr. 38

**Ministerium des Innern und für Sport**  
Rheinland-Pfalz  
In Vertretung  
Dr. U h o f f

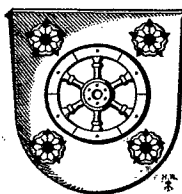
Wiesbaden, 18. Mai 1983

**Der Hessische Minister des Innern**  
II A 3 — 5 b 02/06 — 27/14  
StAnz. 23/1983 S. 1183

664

**Genehmigung eines Wappens der Stadt Rosenthal, Landkreis Waldeck-Frankenberg**

Der Stadt Rosenthal im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Das Wappen der Stadt Rosenthal zeigt im roten Schild ein sechsspeichiges silbernes Rad, begleitet oben und unten zu beiden Seiten von je einer fünfblättrigen goldenen Rose mit blauem Butzen und grünen Kelchblättern.“

Wiesbaden, 17. Mai 1983

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 50/83  
StAnz. 23/1983 S. 1183

Rosenthal

665

**DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK****Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110/220-kV-Hochspannungsfreileitung von Laubenheim nach Rüsselsheim****Anordnung**

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) i. V. m. § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der 110/220-kV-Hochspannungsfreileitung von Punkt Pfeifersgrund nach Rüsselsheim mit Anschluß an die bestehende 110-kV-Leitung Wiesbaden Ost — Bischofsheim als Teilstück (Baustufe I) der Hochspannungsfreileitung von Laubenheim nach Rüsselsheim zugunsten der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Mainz am Rhein, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wird angeordnet:

Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Bischofsheim zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 31. Dezember 1984 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 16. Mai 1983

**Der Hessische Minister**  
für Wirtschaft und Technik  
IV a 12 — 73 b — 14-05/79-1  
Im Auftrag  
gez. F r a n k

StAnz. 23/1983 S. 1183

666

**Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3255 in der Ortslage Herfa der Stadt Heringen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3255 in der Ortslage Herfa der Stadt Heringen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 3,742 neu (bei km 3,746 alt)  
bis km 3,925 neu (bei km 3,946 alt)

= 0,183 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1983 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3255 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3255  
von km 3,755 alt  
bis km 3,926 alt = 0,171 km  
hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren  
und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in die Gruppe  
der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1  
HStrG).  
Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften  
Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht  
bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben  
Zeitpunkt auf die Stadt Heringen über (§ 43 HStrG).
3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3255  
von km 3,746 alt (bei km 3,742 der L 3255 neu)  
bis km 3,755 alt = 0,009 km  
und  
von km 3,926 alt  
bis km 3,946 alt (bei km 3,925 der L 3255 neu) = 0,020 km  
sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden  
mit Wirkung vom 1. Juni 1983 eingezogen (§ 6 Abs. 1  
HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. Mai 1983

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 23/1983 S. 1183

667

#### Aufstufung von Gemeindestraßen zur Kreisstraße 171 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 171 in der Ortslage Dreieichenhain der Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Der in der Ortslage Dreieichenhain der Stadt Dreieich im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraßenzug (Dorotheenstraße, Taunusstraße, Solmische Weiherstraße und Am Weiher)  
von km 0,004 (bei km 1,924 der K 171  
— Hainer Chaussee —)  
bis km 0,700 (bei km 0,523 der K 171 alt) = 0,696 km  
wird mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und Teilstrecke der Kreisstraße 171 (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).
2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 171 (Fahrgasse)  
von km 0,004 alt (an der Einmündung der K 172)  
bis km 0,523 alt (bei km 0,700 der zur  
Kreisstraße aufgestuften Straße  
„Am Weiher“) = 0,519 km  
wird mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).
3. Die Teilstrecke der Kreisstraße 171 (Hainer Chaussee) zwischen Dorotheenstraße und Fahrgasse

von km 1,924 alt bis km 2,065 alt  
wird mit Wirkung vom 1. Juni 1983 Teilstrecke der Kreisstraße 172.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. Mai 1983

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 23/1983 S. 1184

668

#### Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 83 zur Gemeindestraße in den Gemarkungen Goßfelden und Sarnau der Gemeinde Lahntal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

Die in den Gemarkungen Goßfelden und Sarnau der Gemeinde Lahntal im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 83

von km 0,003 alt (an der L 3381 im Ortsteil  
Goßfelden)

bis km 1,116 alt (südlich der Lahnbrücke im  
Ortsteil Sarnau) = 1,113 km

besitzt nicht die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Lahntal über (§ 43 HStrG).

Die Teilstrecke der Kreisstraße 83 im Ortsteil Sarnau

von km 1,116 bis km 1,687 (an der B 62)

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1983 Teilstrecke der Kreisstraße 81.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, den 18. Mai 1983

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 23/1983 S. 1184

669

#### DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

#### Kriegsopferfürsorge;

hier: Einsatz des Einkommens bei einmaligen Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a BVG

Bezug: Meine Erlasse vom 28. Juni 1982 (StAnz. S. 1397) und 15. Juli 1982 — II A 2 — 51 a 0223/51 k 02 (n. v.)

Bei der Anwendung des § 21 Abs. 2 Satz 2 BSHG, der gemäß § 27 a BVG in der Kriegsopferfürsorge entsprechend gilt, wird

nach meinen Feststellungen in der Praxis sehr unterschiedlich verfahren. Dies stößt in den Kreisen der Kriegsopfer zunehmend auf Unverständnis, da die Lebensverhältnisse dieses Personenkreises innerhalb Hessens nicht so voneinander abweichen, daß die unterschiedliche Inanspruchnahme von Einkommen, das nach dem Bedarfsmonat erworben wird, gerechtfertigt wäre.

Zur Klarstellung wiederhole ich meine Empfehlung in dem Erlaß vom 28. Juni 1982 zu Ziff. 2 und formuliere sie unter Abänderung des letzten Satzes in Abs. 2 nunmehr wie folgt:



„Einsatz des Einkommens bei einmaligen Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a BVG

Bei Anwendung des § 21 Abs. 2 Satz 2 BSHG ist aus entschädigungsrechtlicher Sicht Zurückhaltung zu üben. Abgesehen von der rechtlichen Möglichkeit, im Einzelfall weniger als sieben Monate Einkommen — das Einkommen des Monats mitgerechnet, in dem über die Hilfe entschieden worden ist — zu berücksichtigen, sollte Einkommen über den Bewilligungsmonat hinaus im allgemeinen nur berücksichtigt werden, wenn die Einkünfte des Hilfesuchenden in einer Weise über dem im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a BVG anzuerkennenden Bedarf liegen, daß danach die Nichtanwendung des § 21 Abs. 2 Satz 2 BSHG auch aus entschädigungsrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung des Anspargedankens unangemessen und nicht vertretbar wäre.

Diese Voraussetzung ist — m. E. — in der Regel gegeben, wenn das nach § 25 c Abs. 3 BVG i. V. m. §§ 41—48 KFürsV einzusetzende Einkommen den maßgebenden Regelbedarf (Regelsatz und Mehrbedarf sowie Kosten der Unterkunft) um einen Betrag in Höhe von 50 v. H. des maßgebenden Regelsatzes zuzüglich etwaiger Mehrbedarfszuschläge übersteigt. Einkommen, das über dieser rechnerischen Größe liegt und das nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Hilfe entschieden wird, sollte in der Regel bei Beschädigten mit zwei Monatsbeträgen, bei Hinterbliebenen mit einem Monatsbetrag berücksichtigt werden. Das den Regelbedarf der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt übersteigende Einkommen ist wie bisher in dem Monat, in dem über die Hilfe entschieden wird, auf den Bedarf voll anzurechnen.“

Die Ziff. 1 meines Erlasses vom 15. Juli 1982 ist damit gegenstandslos.

Wiesbaden, 6. Mai 1983

**Der Hessische Sozialminister**

II A 2 — 51 e 0601/51 i 0601

St.Anz. 23/1983 S. 1184

670

**Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten**

Auf Grund der mir durch Anordnung des Hessischen Sozialministers vom 18. Oktober 1977 (GVBl. I S. 416) übertragenen Zuständigkeit habe ich das mündliche Verhandeln vor Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet:

Name und Anschrift	zugelassen bei	durch Erlaubnisurkunde vom
Schmidt, Gerhard Walburger Straße 41 3430 Witzenhausen	den hessischen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung.	23. März 1983

Darmstadt, 13. April 1983

**Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts**

Sg. 3 — 54p 06—05

St.Anz. 23/1983 S. 1185

671

**DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**

**Flurbereinigung Röhrig von Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis**

Am 2. Mai 1983 wurde vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Beschuß wird durch nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 13. Mai 1983

**Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**

II B 6 — LK.50.0 Hanau (Rodenbach)  
3443/83

St.Anz. 23/1983 S. 1185

**Flurbereinigungsbeschuß**

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 41 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung im NSG „Röhrig von Rodenbach“, Main-Kinzig-Kreis, mit dem Sitz in Rodenbach.  
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6450 Hanau, Freiheitsplatz 2—4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Rodenbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Rodenbach, Rathaus, Buchbergstraße 2, Zimmer 33, zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 2. Mai 1983

**Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung**  
F 840 — Röhrig von Rodenbach —  
4146/83

## Anlage 1

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet Rodenbach gehörenden Grundstücke

## Gemarkung Rodenbach

Flur 17 das Flurstück 46,

Flur 19 die Flurstücke 14, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 17—21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 34—48,

Flur 20 die Flurstücke 1—6, 7/1, 7/2, 7/3, 8—17, 18/1, 18/2, 19—41, 46—60, 66—70.

672

## Öffentliches Auftragswesen;

hier: Berücksichtigung umweltfreundlicher Produkte bei öffentlichen Beschaffungen und Vergaben

## Gemeinsamer Runderlaß

Bei öffentlichen Beschaffungen und Vergaben ist der Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit zukünftig stärker zu beachten. Als umweltfreundlich sind insbesondere die Produkte anzusehen, die mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet wurden. Die mit dem Umweltzeichen ausgezeichneten Produkte und Produkte mit vergleichbarer Umweltqualität sollen bei öffentlichen Aufträgen bevorzugt werden, wenn technische, wirtschaftliche sowie Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Die Vergabestellen sollen bereits bei der Ausschreibung in den Verdingungsunterlagen bei den Anforderungen an die Beschaffenheit der Leistung darauf hinweisen, daß bei der Wertung der Angebote und der Zuschlagserteilung neben den sonstigen Erfordernissen auch der Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit des Produktes berücksichtigt wird.

Die bisher ausgezeichneten Produkte sind in Merkblättern zusammengestellt, die unentgeltlich vom Umweltbundesamt herausgegeben werden. Diese Merkblätter werden regelmäßig ergänzt und können bei den Regierungspräsidenten als VOB-Stellen, den kommunalen Spitzenverbänden, der Architektenkammer Hessen, dem Kuratorium Hessischer Ingenieurverbände und dem Verband Baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. angefordert werden. Sollten im Einzelfall über die in den Merkblättern enthaltenen Angaben hinaus nähere Angaben über ein Produkt benötigt werden, können vom Umweltbundesamt die Vergabegrundlagen für das Umweltzeichen angefordert werden. Für die in der Anlage aufgeführten Produkte ist bisher ein Umweltzeichen vergeben worden.

Dieser Gemeinsame Runderlaß gilt für alle auftragsvergebenden Dienststellen des Landes Hessen.

Für die Anwendung dieses Gemeinsamen Runderlasses durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ergeht ein gesonderter Erlaß durch den Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 16. Mai 1983

Der Hessische Minister des Innern  
VA5 — 61c 04/11 — 80/83

Der Hessische Minister der Finanzen  
O 1765 A — 18 — IA 23

Der Hessische Sozialminister  
IC3A — 53e 001 (UZ) — 631/82

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
IIb4 — 610.24/83

Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
VC7 — 790 02.11.3 — 955/83  
— Gült.-Verz. 434, 89 —

StAnz. 23/1983 S. 1186

673

## Dienstausweise für die Bediensteten im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung

Bezug: Erlaß vom 24. Mai 1978 (StAnz. S. 1180) und Gemeinsamer Runderlaß vom 22. März 1983 (StAnz. S. 850)

Auf Grund des o. a. Gemeinsamen Runderlasses bestimme ich über Dienstausweise für die Bediensteten im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung folgendes:

## 1 Personenkreis und Art der Ausweise

## 1.1 Forstlich ausgebildete Beamte und Angestellte

Dienstausweise nach dem als Anlage 1 abgedruckten Muster (grün) sind nur für die forstlich ausgebildeten Beamten und Angestellten der Hessischen Staatsforstverwaltung auszustellen, soweit sie berechtigt sind, Jagd- und Faustfeuerwaffen zu führen. In den Ausweisen der Beamten, die auf Grund der Verordnung über die Hilfsbeamten der

Staatsanwaltschaft vom 2. Februar 1978 (GVBl. I S. 174) bzw. auf Grund der Ersten Hilfspolizeibeamtenverordnung vom 21. Februar 1972 (GVBl. I S. 60), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Hilfspolizeibeamtenverordnung vom 10. Mai 1978 (GVBl. I S. 229), nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind bzw. nicht die Befugnisse von Hilfspolizeibeamten haben, sind die Worte „Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft“ bzw. „und Hilfspolizeibeamter“ zu streichen.

## 1.2 Nicht forstlich ausgebildete Bedienstete

Dienstausweise für nicht forstlich ausgebildete Bedienstete der Hessischen Staatsforstverwaltung sollen nur in begründeten Einzelfällen ausgestellt werden. Für diesen Personenkreis darf nur der Dienstausweis nach dem Muster I (grau) des o. a. Gemeinsamen Runderlasses verwendet werden. In den Ausweis sind die Worte „Angehöriger der Hessischen Staatsforstverwaltung“ ergänzend einzusetzen.

## 2 Ausstellende Stellen

Dienstausweise für Angehörige der eigenen bzw. nachgeordneten Dienststellen werden von den Dienststellenleitern oder den von ihnen Beauftragten der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz, der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt und der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt ausgestellt. Dienstausweise für Angehörige des Ministeriums und der Hessischen Landesforstschule sowie für die Leiter der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz, der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt und der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt werden von mir ausgestellt.

Bei den einzelnen Dienststellen sind folgende Dienstausweisnummern zu verwenden:

Ministerium	Nrn. 1 bis 199
Hessische Forsteinrichtungsanstalt	Nrn. 200 bis 399
Hessische Forstliche Versuchsanstalt	Nrn. 500 bis 599
Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt	Nrn. 1000 bis 2999
Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel	Nrn. 3000 bis 4999

## 3 Ausstellen der Dienstausweise

Dienstausweise werden mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt; sie kann einmalig bis zu 5 Jahren verlängert werden, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Inhaber in den Ruhestand tritt. Die Dienstausweise gelten nur für die Dauer der Zugehörigkeit des Inhabers zu der ausstellenden Dienststelle.

Bei Änderung der Amtsbezeichnung oder des Namens des Inhabers ist der Ausweis von der ausstellenden Dienststelle zu berichtigen oder neu auszustellen. Ein Paßbild ist an entsprechender Stelle dauerhaft einzukleben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Die noch vorrätigen bisherigen Ausweisvordrucke (grün) sind aufzubrauchen. Neue Vordrucke sind zu gegebener Zeit bei mir anzufordern.

## 4 Empfangsbestätigung

Der Empfang eines Dienstausweises ist vom Inhaber schriftlich zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung (Anlage 2) ist zu den Personalakten zu nehmen.

## 5 Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst

Beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung aus dem Zuständigkeitsbereich der ausstellenden Dienststelle ist der Dienstausweis einzuziehen und zu vernichten.

## 6 Verlust von Dienstausweisen

Der Verlust des Dienstausweises ist vom Inhaber der ausstellenden Dienststelle unverzüglich unter Darlegung des Sachverhalts zu berichten. Eine Ungültigkeitserklärung in dem Staatsanzeiger wird ab sofort nicht mehr vorgenommen.

## 7 Nachweisung über die ausgestellten Dienstausweise

Die ausstellenden Dienststellen führen über die nach Ziff. 1.1 und 1.2 ausgestellten Dienstausweise getrennte Verzeichnisse nach dem nachstehenden Muster (Anlage 3). Jede freiwerdende Nummer kann wieder verwendet werden. Änderungen nach Ziff. 3 sind in dem Verzeichnis zu vermerken.


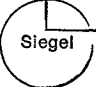
## 8 Der Bezugserlaß vom 24. Mai 1978 tritt hiermit außer Kraft und ist aus der Grundsatzersaßsammlung zu entfernen.


Wiesbaden, 9. Mai 1983

Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
III A1 — 2250 — B 15  
— Gült.-Verz. 3200, 86 —

StAnz. 23/1983 S. 1186

Anlage 1

<p>Der Inhaber ist Beamter/Angestellter der Hessischen Staatsforstverwaltung, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und Hilfspolizeibeamter.*) Alle Dienststellen werden gebeten, ihn in der Ausübung seines Dienstes zu unterstützen.</p> <p>Der Inhaber ist berechtigt, unter Beachtung der jeweils geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen, Jagd- und Faustfeuerwaffen zu führen.</p> <p>_____, den _____ 19____</p> <p>_____ (Dienststelle)</p> <p> _____ (Unterschrift)</p> <p>_____ (Amtsbezeichnung)</p> <p>*) Nichtzutreffendes streichen</p>	<p style="text-align: center;">Lichtbild des Inhabers</p> <div style="text-align: center; border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 0 auto;"></div> <p></p> <p>_____ (Unterschrift des Inhabers)</p>
---	---

<p>Dieser Dienstaussweis ist gültig bis zum</p> <p>_____</p> <p>Die Gültigkeit des Dienstaussweises wird verlängert bis zum</p> <p>_____</p> <p>Dienstliche Vermerke:</p>	 <p><b>HESSISCHE STAATSFORSTVERWALTUNG</b></p> <p><b><u>DIENSTAUSWEIS</u></b></p> <p>Nr. _____</p> <p>_____ (Name des Inhabers)</p> <p>_____ (Amtsbezeichnung)</p>
---	---



674

## PERSONALNACHRICHTEN

## Berichtigung

In StAnz. 1983 S. 1075 sind bei

**B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten – Staatskanzlei**

**in der Staatskanzlei**

unter in den Ruhestand getreten hinter Johann Becker statt des Beistriches das Datum (31. 5. 83) einzufügen und hinter Dr. Heinz Kreuzmann in der Klammer das Wort beide zu streichen.

Die Redaktion

StAnz. 23/1983 S. 1189

675

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

**beim Regierungspräsidenten in Darmstadt**

ernannt:

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Ralf Merzbach (29. 4. 83);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsrat (BaL) Rolf Spamer (1. 4. 83);

zum **Bauberrat** Baurat (BaL) Klaus Schultze, Hess. Landesprüfstelle für Baustatik (26. 4. 83);

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Lutz Tappert (5. 4. 83);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Dr. Ortwin Gieseler (30. 4. 83);

zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Christine Stecher (14. 3. 83);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Hans-Bernd Küchenhoff (5. 4. 83);

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Assessoren Wolfgang Bernhardt (1. 3. 83), Hans-Ulrich Mogk (15. 4. 83);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Friedrich Germann (22. 4. 83), Alois Bieber, LR Rheingau-Taunus-Kreis (1. 4. 83);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Bernd Pigor, Peter Schott, LR Rheingau-Taunus-Kreis (beide 1. 4. 83), Bernhard Kotke, LR Hochtaunuskreis (22. 4. 83);

zum **Amtmann (BaL)** Amtmann a. D. Gert Heß (12. 4. 83), berufen gem. § 54 HBG;

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren/in (BaL) Josef Hiegl, Roland Daemen van Büren, Peter Dörr (sämtlich 6. 4. 83), Helene Eidmann, LR Hochtaunuskreis (14. 4. 83), Walter Wallenstein, LR Rheingau-Taunus-Kreis, Klaus Jaster, LR Groß-Gerau (beide 1. 4. 83), Regine Zickler, LR Offenbach (29. 4. 83);

zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/in (BaL) Christina Minarzik, Rainer Ruppert, Josef Kurz, Dieter Barthel, LR Groß-Gerau (sämtlich 1. 4. 83), Hans-Jürgen Klein, LR Offenbach (22. 4. 83), die Inspektorinnen (BaP) Andrea Weicker, Silvia Friedrich, Dzintra Willeboordse (sämtlich 1. 4. 83);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Michael Beck, LR Main-Taunus-Kreis (18. 4. 83);

zu **Inspektoren/innen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Bärbel Nedwed, LR Hochtaunuskreis (5. 4. 83), Petra Henkel, LR Main-Kinzig-Kreis (11. 4. 83), Petra Kulig, LR Offenbach (22. 4. 83), Obersekretär (BaL) Michael Bednarski, LR Main-Kinzig-Kreis, die Obersekretäre/in (BaP) Andrea Ströher, Wilfried Grimm, Wolfgang Günl (sämtlich 1. 4. 1983);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/innen (BaW) Annette Bauer, Andrea Tattermasch, Wilfried Steffan, Hildegard Brandstätter, Kersten Mronka (sämtlich 1. 4. 83);

zu **Inspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Ingrid Bidmon, Christine Diehl, Rainer Geiß, Volker Geißler, Thomas Heß, Klaus Hollenbach, Christa Jung, Volker Lehn, Roberto Maiocchi, Alfred Malisius, Werner Scharowski, Jürgen Siek, Wolfgang Stamm, Sigrid Weiß (sämtlich 1. 4. 83);

zu **Obersekretären/innen** Sekretärin (BaL) Ursula Lewenz (15. 4. 83), der/die Sekretär/innen (BaP) Kornelia Tauscher, Heiga Kaempf, LR Bergstraße, Dagmar Weidmann,

LR Odenwaldkreis, Jutta Kreiss, LR Bergstraße (sämtlich 1. 4. 83), Astrid Hannemann (5. 4. 83), Werner Völker (22. 4. 83);

zum/zur **Sekretär/in** Assistent/in (BaP) Klaus Breitwieser (1. 4. 83), Petra Jost, LR Darmstadt-Dieburg (5. 4. 83);

zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Ilonka Reinhardt (1. 3. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Martin Jungnickel (1. 4. 83), die Oberinspektorinnen (BaP) Marianne Kopanski, LR Groß-Gerau (2. 3. 83), Nicole Ohly-Müller (4. 3. 83), Gisela Geiger (22. 3. 83), Brigitte Möbius, LR Offenbach (22. 4. 83);

versetzt:

zur Deutschen Bundespost Inspektorinwärterin (BaW) Elke Wagner, von der Deutschen Bundespost Sekretär (BaP) Eugen Nedwed, LR Hochtaunuskreis (beide 1. 3. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regierungsdirektor (BaL) Herbert Greiner-Bechert (31. 3. 83) gem. § 51 (3) Ziff. 1 HBG, Amtsrat (BaL) Heinrich Amberg, LR Main-Kinzig-Kreis (30. 4. 83) gem. § 51 (3) HBG, Amtmann (BaL) Gudrun Hebenstreit (31. 3. 83) gem. § 51 (1) i. V. m. § 56 (2) HBG.

Darmstadt, 17. Mai 1983

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 23/1983 S. 1189

**beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**

ernannt:

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Jürgen Esch, Arno Kneschke, Heinz Rosenberger (sämtlich 1. 4. 83);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Hans Georg Kühn, Rainer Woschinsky (beide 1. 4. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor/in (BaP) Birgid Völker (27. 1. 83), Gerd Sabrowski (18. 4. 83), Hauptsekretär (BaP) Hans Josef Fischer (5. 2. 83).

Wiesbaden, 18. Mai 1983

**Wirtschaftsverwaltungsamt  
der Hessischen Polizei**

I/2 — 8 b 05

StAnz. 23/1983 S. 1189

**beim Polizeipräsidenten in Kassel**

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Michael Matyssek, Werner Strnisko (beide 1. 4. 83);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Hans-Joachim Bendix, Günter Michalski, Willy Rieb, Benno Albert (sämtlich 1. 4. 83);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Udo Erich Peter, Wolfram Trottier, die Polizeimeister (BaP) Heiko Tietken, Karl Erich Höhne, Günter Fritz Böhle (sämtlich 1. 4. 83), Heino Obser (13. 4. 83);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Horst Dieter Greschek (1. 4. 83);

zur **Kriminalobermeisterin** Kriminalmeisterin (BaP) Regina Brigitte Höhle (18. 4. 83);

zur **Kriminalobermeisterin z. A. (BaP)** Bewerberin Annelies Noell (1. 11. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Karl-Heinz Bornmann, Eugenio Müller, Helmut Schaberick, Hans Ungemach (sämtlich 1. 4. 83), Kriminalhauptmeister (BaL) Kurt Günther Mangold (1. 4. 1983);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Hans Peter Lehmann (8. 2. 83), Georg Udo Morgen (24. 2. 83), Rolf Dieter Engler (31. 3. 83), Heiko Tietken (25. 4. 83), Karl-Erich Höhne (28. 4. 83), die Polizeimeister (BaP) Ralf Dreßen (16. 11. 82), Thomas Bracht (21. 11. 82), Wolfram Trottier (1. 2. 83), Wilfried Löber (23. 2. 83), Heiko Beck (5. 3. 83), Hans-Joachim Schabacker (8. 3. 83), Ronald Keßler (2. 4. 83);

in den Ruhestand getreten:

Polizeioberkommissar Walter Köth (31. 12. 82), die Polizeihauptmeister Wilfried Möller (30. 11. 82), Johann Mark (31. 12. 82), Willi Estein (31. 3. 83).

Kassel, 9. Mai 1983

**Der Polizeipräsident**

P III — 8 b 24 03 B

StAnz. 23/1983 S. 1189

bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Joachim Frey (29. 4. 83);

zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Ursula Kleim (1. 4. 1983);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Gisela Müller (14. 3. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor (BaP) Georg Bert (7. 3. 83).

Darmstadt, 17. Mai 1983

**Hessische  
Brandversicherungskammer**  
2b — 14/I/1

StAnz. 23/1983 S. 1190

**Berichtigung**

In StAnz. 1983 S. 995 unter

**D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**

bei der Steuerverwaltung

unter „in den Ruhestand versetzt“ ist nach der dritten Zeile im Anschluß an Tschunt, FA Langen, einzufügen: (28. 2. 83), Hermann Zinn, FA Kassel-Goethestraße (31. 1. 83).

**Die Redaktion**

StAnz. 23/1983 S. 1190

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**

im Ministerium

versetzt:

von der Wehrbereichsverwaltung IV Amtmann (BaL) Heinz Becker (1. 5. 83);

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu/zur **Professoren/in (BaL)** Dr. Barbara Kellner (15. 4. 83), Dr. Arild Lacroix, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (18. 4. 83), Michael Schneider, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (27. 4. 83);

zu **Hochschulassistenten (BaZ)** Dr. Hubertus Gaßner, Gesamthochschule Kassel (21. 4. 83), Dr. Peter Junior, Philipps-Universität Marburg (2. 5. 83), Dr. Geerd Weyer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (9. 5. 83);

zu/zur **Akademischen Oberräten/in** die Akademischen Räte/in (BaL) Dr. Lutz Stäudel, Dr. Rainer Bausch, Dr. Angela Wöhrmann-Repentin, sämtlich Gesamthochschule Kassel (sämtlich 21. 4. 83), Dr. Klaus-Jürgen Wannowius, Techn. Hochschule Darmstadt (14. 4. 83);

zum **Studiendirektor am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung Wiesbaden** Oberstudienrat (BaL) am HBS Heinz-Günther Laux (18. 4. 83);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Lutz-Helmut Schön, Gesamthochschule Kassel (21. 4. 83), Dr. Helmut Leopold, Dr. Norbert Nail, beide Philipps-Universität Marburg (beide 26. 4. 83);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Martin Kumpf, Philipps-Universität Marburg (22. 4. 83);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4 Professor Dr. Hermann-Christian Flämig, Philipps-Universität Marburg (25. 4. 1983); in die Besoldungsgruppe C 3 die Professoren Dr. Gerhard Winkler, Fachhochschule Darmstadt (25. 3. 83), Dr. Franz Baier, Fachhochschule Wiesbaden (19. 4. 83), Dr. Karl Ruckelshausen, Fachhochschule Gießen-Friedberg (20. 4. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Professor Hans Schmidt, Hochschule für Gestaltung Offenbach (1. 4. 83).

Wiesbaden, 17. Mai 1983

**Der Hessische Kultusminister**

I B 1 — 050/35 — 301

StAnz. 23/1983 S. 1190

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Lfd. Schulamtsdirektor** Schulamtsdirektor (BaL) Ger- not Schäfer, LR Wetteraukreis — Staatl. Schulamt — (1. 4. 1983);

zu **Schulamtsdirektoren** Rektor einer H. u. R. Schule mit mehr als 180 bis 360 Schülern (BaL) Gerhard Liese, LR Hochtaunuskreis — Staatl. Schulamt — (29. 4. 83), Oberstudienrat (BaL) Wolfgang Thiel, LR Rheingau-Taunus-Kreis — Staatl. Schulamt — (1. 4. 83);

zur **Regierungsschuldirektorin** Oberstudienrätin (BaL) Käthe Kohler (22. 4. 83);

zum **Psychologieoberrat** Psychologierat (BaL) Heinrich Rö- diger, LR Main-Kinzig-Kreis — Staatl. Schulamt — (1. 4. 1983);

zum **Psychologierat** Psychologe im Schuldienst (BaL) Rai- ner Friedrich, LR Groß-Gerau — Staatl. Schulamt — (22. 4. 1983);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Ulla Barthel, LR Groß-Gerau — Staatl. Schulamt — (23. 3. 83);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Frankfurt Oberinspektorin (BaP) Jutta Riegel, LR Main-Taunus-Kreis — Staatl. Schulamt — (1. 4. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Schulamtsdirektor (BaL) Karl-Heinrich Görg, LR Darm- stadt-Dieburg — Staatl. Schulamt — (30. 4. 83) gem. § 52 Abs. 1 HBG i. V. m. § 56 Abs. 2 HBG.

Darmstadt, 17. Mai 1983

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 71 02/07 (E)

StAnz. 23/1983 S. 1190

**H. im Bereich des Hessischen Sozialministers**

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Gewerbeoberrat** Gewerberat (BaL) Dr. Axel Walter (25. 4. 83);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Herbert Emmeler (16. 4. 83);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Jakob Spieß (1. 4. 83);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Adolf Bismark, Hess. Tierseuchenkasse Wiesbaden (13. 4. 83);

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Inspektor (BaL) Hubert Defort, GAA Darmstadt (1. 4. 83);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Heinz-Otto Freiling, LR Hochtaunuskreis — Staatl. Vet.-Amt — (1. 4. 83);

zu **Techn. Inspektoren** die Techn. Hauptsekretäre (BaL) Karl-Heinz Hell, GAA Wiesbaden, Bernhard Schönfeld, GAA Frankfurt (beide 1. 4. 83);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaP) Gerhard Nuhn, LR Wetteraukreis — Staatl. Vet.-Amt — (1. 4. 83);

zum **Techn. Sekretär** Techn. Assistent (BaL) Erich Faul- haber, GAA Darmstadt (1. 4. 83);

zum **Techn. Assistenten** Techn. Assistent z. A. (BaP) Rai- ner Hohenstein, GAA Frankfurt (17. 3. 83);

zur **Techn. Inspektoranwärterin (BaW)** Bewerberin Dipl.- Ing. Monika Plöger, GAA Darmstadt (1. 4. 83).

Darmstadt, 17. Mai 1983

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 71 02/07 (E)

StAnz. 23/1983 S. 1190

**I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwick- lung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Oberinspek- toren z. A. (BaP) Karl Grundler, WWA Wiesbaden (1. 4. 1983), Norbert Hahn, WWA Darmstadt (15. 4. 83);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Insp. Anw. (BaW) Jürgen Pook, WWA Darmstadt (1. 4. 83);

zu **Techn. Inspektoranwärttern (BaW)** die Bewerber Dipl.-Ingenieure Martin Eismann, Winfried Konle, WWA Friedberg, Manfred Walter, WWA Wiesbaden (sämtlich 1. 4. 83).

Darmstadt, 17. Mai 1983

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 23/1983 S. 1190

bei der **Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel**

ernannt:

zum **Forstdirektor Forstoberrat (BaL)** Gerhard Homburg (22. 10. 82);

zum **Forstoberrat Forstrat (BaL)** Detlef Stys (25. 4. 83);

zu **Forsträten (BaL)** die Forsträte z. A. (BaP) Rolf Kaufmann, FA Diemelstadt (17. 12. 82), Carl-Dietrich Klemp, FA Kassel (4. 2. 83);

zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Johann Mager, FA Gladenbach (12. 4. 83), Hans Schott, FA Kalbach (13. 4. 83);

zu **Forstamtännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Klaus Otto Nethe, FA Hilders, Günter Born, FA Fulda, Wilhelm Zick, FA Jesberg, Hubertus Gaertner, FA Bad Sooden-Allendorf (sämtlich 1. 4. 83);

zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Helmut Arend (26. 4. 1983);

zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaP) Helmut Pfeffer, FWB Meißner-Knüll, Rolf Strieder (beide 1. 4. 83);

zum **Forstoberinspektor Forstinspektor (BaL)** Erich Wetzlar, FA Burgwald (1. 4. 83);

zum **Oberinspektor Inspektor (BaL)** Lothar Schmidt (1. 10. 1982);

zu **Forstinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Norbert Hahnel, FA Kalbach (12. 11. 82), Heinrich Respondek, FA Burghaun (24. 11. 82);

zum **Forstinspektor Forstinspektor z. A. (BaP)** Jürgen Krygowski, FA Frankenau (17. 11. 82);

zum **Inspektor Inspektor z. A. (BaP)** Holger Henning, FA Reichensachsen (3. 12. 82);

zum **Forstinspektor z. A. (BaP)** Forstinspektoranwärter (BaW) Carsten Trinks, FA Kalbach (1. 1. 83);

zum **Forstinspektor z. A. (BaP)** Forstbetriebsangestellter Walter Mühlhausen, FA Bad Hersfeld (1. 11. 82);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Dipl.-Ingenieure Meinhard-Peter Glahn, FA Neuhof, Horst Stockhecke, FA Gahrenberg, Botho Demant, FA Hofgeismar (sämtlich 18. 4. 83);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Angestellte Petra Bringmann (1. 2. 83);

zu **Forstinspektoranwärttern (BaW)** die Dipl.-Ingenieure Lutz Ballin, FA Reinhardshagen, Wolfgang Brake, FA Gahrenberg, Hubertus Behler, FA Witzhausen, Axel Kriegler, FA Burghaun, Wolfgang Lorenz, FA Hilders, Winfried Möller, FA Neuhof, Michael Pfeiffer, FA Fulda, Wilhelm Friedrich Reese, FA Rauschenberg, Reinhard Vollmer, FA Wanfried (sämtlich 1. 4. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Forstrat (BaP) Bernd Martin, FA Bad Sooden-Allendorf (6. 3. 83), die Forstoberinspektoren (BaP) Harald Wieck, FA Waldeck (5. 12. 82), Martin Gilbert, FA Kirchhain (5. 1. 1983), Holm Tomas Pfeiffer, FA Dautphetal (21. 4. 83), die Forstinspektoren (BaP) Jürgen Vomhof, FA Wolfhagen (21. 11. 82), Günther Janßen, FA Reichensachsen (24. 11. 1982) Uwe Gorski, FA Bad Karlshafen (1. 12. 82), Konrad Dreßler, FA Melsungen (27. 1. 83), Edmund Tümmel, FA Reichensachsen (25. 3. 83);

versetzt:

zum LWV Hessen in Kassel Inspektorin z. A. (BaP) Daniela Mitschke (1. 4. 83);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsrat Wilhelm Taggeselle, FA Bad Hersfeld (31. 3. 1983), Forstamtmann Heinz Siegfried Enseleit, FA Bad Karlshafen (31. 12. 82);

in den Ruhestand versetzt:

die Forstamtänner Helmut Martin Hoffmann, FA Wolfhagen (31. 12. 82) gem. § 51 Abs. 3 HBG, Karl Sälzer, FA Marburg (31. 3. 83) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

die Forstreferendare Otto Wolfgang Klüber, Joachim Jung, Ulf Eichholz (sämtlich 8. 12. 82), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 HBG, Dr. Frantisek Hapla (31. 12. 82) gem. § 41 i. V. m. § 43 Abs. 2 HBG, Forstinspektor z. A. Peter Tigges, FWB Waldeck (31. 3. 83) gem. § 41 Abs. 1 HBG, die Forstinspektoranwärter Heinz-Dieter Böttcher, FA Hofgeismar, Wolfgang Schröder, FA Witzhausen (beide 9. 11. 82), beide gem. § 41 Abs. 1 HBG, Harald Schütz, FA Frankenau, Hilmar Hartmann, FA Hofbieber, Martin Koch, FA Wetter, Dieter Schorbach, FA Morschen, Michael Göhlich, FA Schwalmstadt (sämtlich 31. 12. 82), sämtlich gem. § 43 Abs. 1 HBG, Peter Bangert, FA Wetter, Botho Demant, FA Diemelstadt, Meinhard-Peter Glahn, FA Melsungen, Reinhard Hassa, FA Bad Sooden-Allendorf, Dietmar Raab, FA Witzhausen, Horst Stockhecke, FA Gahrenberg (sämtlich 31. 3. 83), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 HBG, Hans-Henning Vinke, FA Homberg (17. 4. 83) gem. § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Oberamtsrat Heinrich Rothämmel (14. 4. 83).

Kassel, 16. Mai 1983

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
1 — B 47 — c 3 — 11

StAnz. 23/1983 S. 1191

bei der **Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt Hann. Münden**

ernannt:

zum **Forstrat Forstrat z. A. (BaP)** Franz Wolfram Hammes (17. 5. 83).

Hann. Münden, 17. Mai 1983

**Hessische Forstliche Versuchsanstalt**  
B 47 — 02

StAnz. 23/1983 S. 1191

676 DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**Widerruf der Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen**

Bezug: Bekanntmachungen vom 3. Februar 1983 (StAnz. S. 585) und 5. April 1983 (StAnz. S. 926)

Die mit o. a. Bekanntmachungen für ungültig erklärten Polizei-Dienstausweise Nr. 15 — 1527 und Nr. 03 — 2531 sind wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärungen werden hiermit widerrufen.

Darmstadt, 19. Mai 1983

**Der Regierungspräsident**

III 2/13 S 64 — 7 d 14

III 3/13 K 64 — 7 d 14

StAnz. 23/1983 S. 1191

677

**Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen**

Der am 23. November 1979 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt für Polizeimeister Klaus Knoch ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 03 — 181 und der am 10. April 1980 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Kriminalobermeister Detlev Krieger ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 15 — 3058 sind in Verlust geraten.

Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 19. Mai 1983

**Der Regierungspräsident**

III 2/13 S 64 — 7 d 14

III 3/13 K 64 — 7 d 14

StAnz. 23/1983 S. 1191

678 DARMSTADT

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedwiesen bei Niederursel“ vom 24. Mai 1983**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die „Riedwiesen bei Niederursel“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Riedwiesen bei Niederursel“ liegt ca. 0,5 km nördlich von Heddernheim in der Gemarkung Niederursel, Stadt Frankfurt am Main. Es wird im Süden durch die Niddawiesen und eine Halde, im Westen durch die Schnellbahn, im Norden durch kultivierte Ackerflächen, im Nordosten durch die Autobahn A 661 und im Südosten durch die Nidda begrenzt. Es hat eine Größe von 20,52 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde — in 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen naturnahen Raum der Niddaaue mit seiner ornithologischen, herpetologischen und botanischen Vielfalt zu erhalten. Diese Mosaiklandschaft aus unterschiedlicher Vegetation und vielen kleinen Wasserflächen ist von besonderer Bedeutung für die bestandsbedrohten Tier- und Pflanzengesellschaften.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedwiesen bei Niederursel“

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern.
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen.
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der festen Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. die Fischerei auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den Einschränkungen des § 3 Nrn. 12 und 13;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch der Fallenjagd.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 errichtet, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der festen Wege betritt (§ 3 Nr. 8);



9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);

14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 16).

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.  
Darmstadt, 24. Mai 1983

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
In Vertretung  
gez. Rudolph

StAnz. 23/1983 S. 1192

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Ehe und Familie im Sozialrecht.** Von Dr. Horst Beuster, Richter am LSG Niedersachsen a. D., und Horst Marburger, Verwaltungssamtmann. Loseblattwerk, 1050 S., 20teiliges Register, DIN A 5, 62,40 DM. Walthalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Der Verlag, der sich in den letzten Jahren bereits mit Fragen des Sozialrechts befaßt hat, bekannt insbesondere durch den „Deutschen Sozialversicherungskalender“ (jetzt „Handbuch für den Dienst in der Sozialversicherung“), die Loseblattwerke über „Die Versicherungspflicht“ und die „Ersatz- und Erstattungsansprüche“, „Leitfaden der Sozialversicherung“ und ein Taschenbuch „Meine sozialen Rechte“ sowie „Dienst- und Tarifrecht der Sozialversicherungsträger“, bringt jetzt ein Loseblattwerk „Ehe und Familie im Sozialrecht“ heraus. Es schließt hiermit eine Lücke, die insbesondere durch das erste Eherechtsreformgesetz und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 entstanden ist.

Das Werk dürfte sowohl für die einschlägigen Behörden als auch für Rechtsanwälte und Familienrichter kaum entbehrlich sein. Die Aufmachung des Werkes ist ausgesprochen praxisnah und übersichtlich.

Zunächst sind die einschlägigen Gesetzestexte abgedruckt, sodann die dazugehörigen Verordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben der Ministerien und Verbände sowie Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände der Sozialversicherung, sodann die Leitsätze wichtiger Urteile (ab 1. Januar 1976) und zum Schluß das Schrifttum (Bücher und Aufsätze, ebenfalls ab 1. Januar 1976).

Im einzelnen sind behandelt:

Die Ehe, das Verhältnis der Ehegatten zueinander, Ehescheidung, Tod eines Ehegatten, die Familie in sozialrechtlicher Hinsicht, Empfängnisregelung — Schwangerschaftsabbruch — Mutterschaft, der Begriff des Kindes in sozialrechtlicher Hinsicht, Unterhaltsansprüche der Kinder, auch im Zusammenhang mit Sozialhilfe, Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder, Versicherungspflicht bei Beschäftigung durch die Eltern oder die Beschäftigung sonstiger Angehöriger, Jugendwohlfahrtsgesetz, Tod eines Elternteils oder beider Eltern (Waisen), Elternrente, erbrechtliche Fragen, Ehe- und Familien-Unfallversicherungsschutz, Haftungsfragen (zivilrechtlich), Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen durch die Leistungsträger sowie strafrechtlicher Schutz.

Im ganzen gesehen handelt es sich um eine lückenlose Zusammenstellung aller einschlägigen Vorschriften nebst den wichtigsten Leitsätzen und Hinweisen auf das Schrifttum. Das Werk ermöglicht es, sich schnell und sicher über diesen wichtigen Teil des Sozialrechts zu informieren.

Richter am AG Eugen Offen berg

**Eherecht und elterliche Sorge.** Von Prof. Dr. Peter Storr. 2. Aufl., 1982, 194 S., DIN A 6, Kunstleder-Einband, 13,80 DM. Walthalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Das Werk, besprochen bereits in StAnz 1980, S. 2134, erscheint nunmehr mit abgeändertem Titel in 2. Auflage zum selben Preis und in der gleichen Aufmachung.

Die jetzt vorliegende Ausgabe stützt sich insbesondere auf die inzwischen bekanntgewordene Rechtsprechung und ist hiermit auf den neuesten Stand der Materie gebracht worden. Dies gilt namentlich für die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Reform des Scheidungsrechts. Die Rechtsprechung ist in gefälliger und schnell auffindbarer Form (Kursivdruck) dargeboten. Hinzu kommen Auszüge aus Berichten des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht.

Bereichert wird das Büchlein durch Wiedergabe der Bekanntmachung zu § 1304 c RVO (Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung) und die Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung der Bezugsgrößen für die Sozialversicherung und zur Ergänzung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1978 sowie Wiedergabe der Düsseldorfer Tabelle (Stand 1. Januar 1982) und Wiedergabe der Nürnberger Tabelle (Stand 1. Januar 1981).

Zur elterlichen Sorge sind insbesondere behandelt:

Leitlinien für das Eltern-Kind-Verhältnis, Beteiligungen des Kindes an Sorgerechtsentscheidungen der Eltern, Frage entwürdigender Erziehungsmaßnahmen, Bestand und Rücksicht, Lösung von Konfliktsituationen bei Nichteinigung der Eltern, Ausgestaltung des staatlichen Wächteramtes und Schutz gefährdeter Kinder.

Auch diese 2. Auflage bietet insbesondere für interessierte Laien eine leicht lesbare Übersicht über das Recht der Ehe und der elterlichen Sorge.

Richter am AG Eugen Offen berg

**Die Versicherungspflicht.** Übersicht zur Beurteilung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für alle Berufe in ABC-Form. Von Dr. Horst Beuster, Richter am LSG Niedersachsen a. D. Loseblattwerk, Stand Februar 1983, 450 S., DIN A 5, Register, Kunstleder-Ringordner, 39,80 DM. Walthalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Mit der vorliegenden 5. Ergänzungslieferung wird das Loseblattwerk auf den neuesten Stand gebracht. Eingearbeitet wurden die neuen

Beitragsbemessungsgrenzen und die Jahresarbeitsverdienstgrenze, die neuen Bestimmungen über geringfügige Beschäftigung. Es ist besonders zu begrüßen, daß in dieser Ergänzungslieferung auch die Richtlinien über die versicherungsfreie Nebenbeschäftigung nach dem neuesten Stand sowie die Tabelle über die Bewertung der Sachbezüge vollständig abgedruckt wurden. Aufgenommen wurden ferner die neuesten Leitsätze aus wichtigen Urteilen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, neueste Aufsätze und Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger sowie Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Das am 1. Januar 1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz wurde ebenfalls eingebaut und stellt eine Erweiterung des Werkes dar. Auch einige Berufsbezeichnungen wurden ergänzt.

Die Sachbearbeiter bei den Sozialversicherungsträgern sind somit in der Lage, in Zweifelsfällen hinsichtlich der Versicherungspflicht oder des zuständigen Versicherungszweiges (Arbeiterrentenversicherung oder Angestelltenversicherung) sich einen schnellen Überblick zu verschaffen, um dann die richtige Entscheidung treffen zu können.

Aber auch für Arbeitgeber und Rechtsberater, die sich mit Fragen der Versicherungspflicht zu befassen haben, ist dieses Werk eine wertvolle Hilfe.

Oberamtsrat Willi Sattler

**B G B — Bürgerliches Gesetzbuch mit Erläuterungen.** Herausgegeben von Professor Dr. Othmar Jauernig, erläutert von Dr. Othmar Jauernig, o. Prof. an der Universität Heidelberg, Dr. Peter Schlechtriem, o. Prof. an der Universität Freiburg, Dr. Rolf Stürmer, o. Prof. an der Universität Konstanz, Dr. Arndt Teichmann, o. Prof. an der Universität Mainz, Dr. Max Volkmann, o. Prof. an der Universität Erlangen-Nürnberg. 2., neu bearb. Aufl., 1981, XXXII, 1833 S., Ln., 88,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Bereits zwei Jahre nach dem Erscheinen des BGB-Taschenkommentars in der „Beck'schen gelben Reihe“ legt der Verlag die zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage vor.

Dem Werk liegt jetzt der Gesetzesstand vom 1. Oktober 1981 zugrunde; das Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1308) ist ebenso berücksichtigt wie das Gesetz zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Februar 1980 (BGBI. I S. 157). Rechtsprechung und Literatur sind bis Juni 1981 ausgewertet und in einer ausreichenden Auswahl zitiert.

Die herausragende Besonderheit dieses Kommentars liegt in der gelungenen Verbindung einer inhaltsreichen und zuverlässigen Erläuterung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit den Vorteilen eines handlichen und preiswerten Taschenkommentars. Ein besonderes Kompliment haben sich Verfasser und Verlag dadurch verdient, daß trotz des Zwanges zu einer gedrängten Darstellung auf die Palandt'sche KÜKUSpra (Kürzel-Kunst-Sprache) verzichtet wurde. Die leichte Lesbarkeit wird durch eine übersichtliche Gliederung mit optischen Hervorhebungen durch Fettdruck zusätzlich begünstigt.

Konzessionen an die Konzentration auf 1833 Seiten Kleinktav sind der Verzicht auf eine gesonderte Kommentierung der Nebengesetze sowie eine z. T. drastische Beschränkung bei der Erläuterung solcher Titel, die gemeinhin nicht zum zivilrechtlichen Alltagsgeschäft gehören; den mit Spezialgebieten wie Vereins- oder Stiftungsrecht befaßten Verwaltungsjuristen wird beispielsweise die Behandlung der §§ 55–79 BGB (eingetragene Vereine) in einer dreizehnzeiligen Vorbemerkung sicherlich nicht zufriedenstellen.

Dies tut allerdings dem durchaus positiven Gesamteindruck keinen Abbruch; den „Jauernig“ wird man bereits mit der 2. Auflage zu den eingeführten BGB-Kommentaren zählen dürfen.

Regierungsdirektor Rolf Meireis

**Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II).** Von Ministerialdirektor a. D. Ottheinz Scheuring, Bonn, und Helmut Lang, stellv. Geschäftsführer beim KAV Bayern, München. Loseblattkommentar, 57. Erg.Liefg. zur 1. Aufl., 5. Erg.Liefg. zur 7. Aufl., 272 S., DIN A 5, 63,80 DM, Gesamtwerk 2236 S., 3 Plastikordner, 148,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Die umfangreiche Ergänzungslieferung berücksichtigt im wesentlichen die Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983, insbesondere hinsichtlich der Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes, die Neufassung des 3. Vermögensbildungsgesetzes, die Sachbezugsverordnung 1983 und die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung.

Unter den laufenden Aktualisierungen ist besonders die überarbeitete Kommentierung zu § 9a BMT-G II betr. die Schadenshaftung der Arbeiter hervorzuheben. Berücksichtigt ist hierbei die (frühere) Rechtslage, die sich aus der Nichtigkeitserklärung des Staatshaftungsgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht ergibt.

Der bekannte und vom Praktiker geschätzte Loseblattkommentar befindet sich damit auf dem Rechtsstand vom 1. Februar 1983.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Das Recht des Grundstückskaufs. Von Bernd von Hoffmann. Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 47, 1982, XXII, 314 S., Ln., 98,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Das anzusehende Werk ist die Habilitationsschrift des Verfassers, der das Recht des Grundstückskaufs einer umfassenden rechtsvergleichenden Betrachtung unterzieht. Auf Grund einer Vielzahl von Kriterien, wie z. B. Eigentumsübergang, Schutz des Rechtsverkehrs, Vertragsabschlußformen, Käufer- und Verkäuferrechte, Gewährleistungsansprüche, stellt von Hoffmann die Regelungen der wichtigsten mitteleuropäischen Rechtsordnungen sowie des anglo-amerikanischen Rechtskreises dar. Von Fall zu Fall werden auch entferntere Rechtsordnungen einbezogen, wie z. B. lateinamerikanische Regelungen oder das australische Grundstücksrecht, das den Eigentumswerb konstitutiv an die Registereintragung bindet. Diese Erweiterung des Blickfelds ist dem Ansatz zu danken, daß der Verfasser nicht, wie früher üblich, von einem festen Länderkatalog ausgeht, sondern statt dessen die Lösungstypen eines Sachproblems in den Vordergrund stellt, um ihnen dann repräsentative Rechtsordnungen zuzuordnen.

Es mutet überraschend an, daß im Zeitalter des wie selbstverständlich ausgedehnten grenzüberschreitenden Kapitalanlage- und Immobiliengeschäfts mit einer solchen Arbeit noch Neuland betreten werden kann. Dies beruht vornehmlich darauf, daß das Grundstücksrecht meist unter dem verengten Blickwinkel der jeweiligen Kautelarpraxis gesehen wird, hinter der die allgemeinen Rechtsprinzipien all zu leicht verblasen. Die verdienstvolle Leistung des Verfassers besteht deshalb darin, aus den unterschiedlichen Lösungsansätzen die Eigenlichkeiten der nationalen Regelungen zu beurteilen und das Problemlösungsarsenal um kreative Lösungsvorschläge zu bereichern.

So erfährt der staunende Leser, daß die zur Verbesserung des Verbraucherschutzes entwickelte hessische Bundesratsinitiative zu § 139 BGB, die für die Anwendung des Wucheratbestandes auf den schwierigen Nachweis der subjektiven Wuchermerkmale verzichtet und schon das objektive Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung genügen lassen will, eine gewisse Parallele im argentinischen Recht hat, wonach bei auffälligem Mißverhältnis eine widerlegliche Vermutung der Ausbeutung besteht. Auch für das französische Recht ist die Unangemessenheit des Grundstückskaufpreises kein Problem. Es vergleicht den vereinbarten Kaufpreis mit dem objektiven Verkehrswert. Ergeben sich bedeutende Abweichungen, wird das Rechtsgeschäft angreifbar.

In einer Atempause der Reform des Staatshaftungsrechts mag es ermutigend wirken, daß das Schweizerische Zivilgesetzbuch bereits seit 1931 eine verschuldensunabhängige Staatshaftung für fehlerhafte Grundbuchführung kennt. Insgesamt empfiehlt sich die Schrift als Fundgrube interessanter Materials, ob es sich um ein gesetzliches Verkäuferhaftung am Grundstück zur Sicherung der Kaufpreisforderung handelt, ob es um die Bekämpfung der Bodenspekulation durch Planungswertausgleich geht oder die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen zur Debatte steht.

Gleichwohl erlegt die Schrift nicht der Versuchung, sich in einer Fülle von originellen oder exotischen Details zu verlieren. Sie hat vielmehr dort ihre besonderen Stärken, wo sie die gemeinsamen Traditionen eines Rechtskreises herausarbeitet oder die Entwicklung eines Rechtsinstituts nachzeichnet, die es beim Transfer von einer Rechtsordnung in eine andere erfährt.

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDS/RL), Heft 41, 1983, Oktav, 324 S., kart., 92,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin 30.

Heft 41 der Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer enthält die Berichte und Diskussionen der Jahrestagung 1982, die vom 8. Oktober bis 9. Oktober in Konstanz stattfand. Tagungsthemen waren: „Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension“ und „Verwaltungsverfahren zwischen Verwaltungseffizienz und Rechtsschutzauftrag“. Zum ersten Beratungsgegenstand berichteten Volkmar Götz und Hasso Hoffmann; den zweiten Tagesordnungspunkt behandelten Rainer Wahl und Jost Pietzcker.

Im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung kennt das Grundgesetz nicht ausdrücklich den Begriff der „Grundpflicht“. Dies bedeutet jedoch keine Abgabe an Grundpflichten, wie Volkmar Götz zutreffend darlegt. Der Berichterstatter definiert die Grundpflichten als „verfassungsrechtlich geforderte Pflichtbeiträge zum Gemeinwohl“, die von den Grundrechtsbegrenzungen, insbesondere den Grundrechtsschranken, zu unterscheiden sind. Im einzelnen beleuchtet Götz die politischen staatsbürgerlichen Grundpflichten wie die allgemeine Wehrpflicht und die Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern sowie die sozialen Grundpflichten wie die allgemeine Wehrpflicht und die Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern sowie die sozialen Grundpflichten wie Sozialpflichtigkeit des Eigentums und Steuerpflichtigkeit einschließlich des diese Abgabepflicht beherrschenden Prinzips der Lastengleichheit. Der Mitberichterstatter zeigt die historischen Bedingungen des Grundrechtsindividualismus des Grundgesetzes auf und stellt die rechtsstaatliche Asymmetrie von individuellen Rechten und Pflichten der Inanspruchnahme des Individuums in sozialistischen Verfassungen gegenüber. Nach Hoffmann unterscheiden sich Grundpflichten und Grundrechtsschranken nur phänomenologisch, nicht aber prinzipiell rechtstheoretisch. Die Grundpflichten beinhalten nach Hoffmann regelmäßig einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt: „Die in ihnen definierten Gemeinschaftszwecke steuern die Ausgestaltung...“. Aus der Existenz von Grundpflichten kann nicht ein allgemeiner Vorbehalt der Sozialpflichtigkeit für die Grundrechte erschlossen werden.

Häufig wird zwischen Verwaltungseffizienz und Rechtsschutzauftrag auf den ersten Blick eine Unvereinbarkeit angenommen. Wahl zeigt auf, daß Verwaltungseffizienz und Rechtsschutzauftrag als Eckpunkt eines „magischen Vierecks“ zu sehen sind, zwischen denen es „Felder der wechselseitigen Ergänzung, der Neutralität und des Zielkonflikts“ gibt. Versteht man den Begriff „Effizienz“ als die „möglichst gute Verwirklichung des Rechts- und Sachauftrags der Verwaltung in der zeitlichen, finanziellen und quantitativen Dimension“, wie das Wahl tut, dann wird deutlich, daß zwischen der Rechtswahrung als eigenständigen Auftrag des Verwaltungsverfahrens und der Effizienz kein zwingender Widerspruch sein muß. Soweit ein Zielkonflikt besteht, muß dieser nach Wahl durch die Gesamtheit der Einzelgesetze und der Rechtsanwendungsakte abgearbeitet werden. Für das Baugenehmigungsverfahren bedeutet dies nach Wahl beispielsweise, daß der Kreis der Verfahrensbeteiligten auf den Kreis der im Bau-nachbarprozeß Klagebefugten erweitert werden muß. In Großverfahren muß der Konzentrationsmaxime durch Problemabschichtung begegnet werden. Der Mitberichterstatter zeigt besonders die Wechsel-

wirkung zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht auf. Er macht auf die Gefahr aufmerksam, daß eine Verfahrensaufwertung die Abwertung des materiellen Rechts begünstigen kann. Dies wird als Flucht in Generalklauseln und Abwägungsformeln an vielen Stellen unseres Rechts deutlich. Auf der anderen Seite muß, soweit das materielle Verwaltungsrecht diese Flucht antritt, ein verfahrensrechtlicher Ausgleich gefunden werden. Denn Grundrechte enthalten, wie Pietzcker zu Recht betont, „die Garantie einer Verfahrensgestaltung, die ihre Verwirklichung ermöglicht“. Dabei muß die grundrechtsverwirklichende Ausgestaltung den jeweiligen Sachbereich angepaßt sein. Das Recht auf gehöriges Verfahren folgt aus dem Grundrecht selbst. Aus diesem Grunde sollte auch, wie Pietzcker empfiehlt, über die Folgen fehlerhaften Verfahrens verstärkt nachgedacht werden. Dies bedeutet, daß unter Berücksichtigung der Erfahrungen eine Modifikation von § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erwogen werden muß.

Ltd. Ministerialrat Dr. Rolf Grob

Die Personenerkennung — Daktyloskopie —. Von Abteilungspräs. Helmut Prante, BKA Wiesbaden. BKA-Schriftenreihe, Bd. 51, 1982, 383 S., 15,00 DM. Hrsg. Bundeskriminalamt, 6200 Wiesbaden.

Das Angebot an Lehrbüchern für Ausbildung und Praxis auf dem Spezialgebiet der Daktyloskopie ist nicht gerade üppig. Das große Werk des Altmeisters der Daktyloskopie in Deutschland, Robert Heindl, „System und Praxis der Daktyloskopie...“ (1921 und 1927) und das ebenfalls in der BKA-Schriftenreihe (Band 1/1955) erschienene Fachbuch „Daktyloskopie — Bedeutung und Anwendung“ von Ernst Steinwender waren die gängige Standardliteratur dieses Fachbereiches in Deutschland. Neue Entwicklungen und Methoden schlugen sich meist in Fachaufsätzen nieder.

Lehrbücher der Kriminalistik anderer Autoren, mit der Daktyloskopie als Teilbereich, stützten sich weitgehend auf Bestehendes.

Da sich an den Grundlagen und Grundsätzen der Daktyloskopie und ihren Beweismöglichkeiten bis heute nichts geändert hat und auch nichts ändern wird, war dies unschädlich, so lange es keine neue Anwendungssystematik gab.

Dies war im wesentlichen über rund 70 Jahre praktizierter Daktyloskopie in Deutschland der Fall. Im letzten Jahrzehnt allerdings hat sich durch die Auswirkungen der Datenverarbeitung auch in der Systematik der Daktyloskopie Grundlegendes geändert. So war es auch an der Zeit, die Fachliteratur dieser Entwicklung anzupassen. Diesem Bedürfnis hat der Verfasser Rechnung getragen. Als früherer Vertreter und heutiger Abteilungsleiter des Erkennungsdienstes beim Bundeskriminalamt hat er die Neuentwicklung der Anwendung im Bereich der Daktyloskopie miterlebt und mitgeprägt.

Anschaulich und interessant ist die Entwicklungsgeschichte dieses Fachbereiches dargestellt. Die Daktyloskopie wird als wesentlicher Bestandteil eines Gesamtpersonenerkennungssystems herausgehoben und in all ihren Teilbereichen eingehend beschrieben. Dabei finden sich immer auch Hinweise und Anknüpfungen zu anderen Identifizierungsmethoden, die in ihren Grundzügen ebenfalls dargestellt werden. Deutlich wird das Bestreben um eine allseits eindeutige Terminologie.

Zahlreiche Abbildungen, Zeichnungen, Schautafeln, Diagramme und Statistiken ermöglichen eine anschauliche Vertiefung der dargestellten Teilbereiche, wobei Teile dieser Darstellungen dem Sachfremden sicher verschlossen bleiben.

Neben der speziellen Wissensvermittlung wird nicht versäumt, auch die Zusammenhänge der Daktyloskopie mit der gesamten Kriminalistik und die organisatorischen Beziehungen zu weiteren polizeilichen und anderen Bereichen aufzuzeigen.

Über die Darstellung geltender Richtlinien und die Anforderungen an die in diesem Spezialbereich tätigen Bediensteten und deren Ausbildung erfährt das Werk eine Abrundung.

Besonders herauszuheben ist wohl noch die umfangreiche Literaturübersicht von 101 Seiten, die einmal mehr verdeutlicht, wie groß der Bedarf an Veröffentlichungen offensichtlich war, aber wie schwierig es offenbar auch ist, solche Dinge im Zusammenhang verständlich niederzuschreiben. Dieser Herausforderung hat sich der Verfasser gestellt.

Auf Grund der übersichtlichen, ausführlichen, den neuesten Sachstand vermittelnden Darstellung erscheint dieses Buch als unverzichtbares Lehrbuch für jeden, der mit der Daktyloskopie befaßt ist oder an ihr Interesse hat.

Für alle übrigen bietet sich hier ein preisgünstiges Fachbuch, das neben der detaillierten Stoffvermittlung sicher gut geeignet ist, die Möglichkeiten und Zusammenhänge der Daktyloskopie auch für Nicht-Spezialisten transparenter zu machen.

Kriminalhauptkommissar Albrecht Thiel

Eisenbahn-Verkehrsordnung. Von Dr. Hans-Joachim Finger. Loseblattwerk, 3. u. 4. Erg.-Liefg., Stand 1. August u. 1. Oktober 1982, 200 u. 400 S., 68,— u. 120,— DM; Gesamtwerk, 670 S., Plastikordner, 158,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die vorliegende Ergänzungslieferung schließt an die Ergänzungslieferung vom August 1982 an.

Wesentlicher Anlaß für die 3. und 4. Ergänzungslieferung war das Inkrafttreten der 86. Änderungsverordnung zur EVO im vergangenen Jahr. Die Rechtsverordnung hatte eine solche Anzahl von Änderungen der Vorschriften gebracht, daß eine umfassende Anpassung des Kommentars an den geänderten Rechtszustand notwendig geworden war. Mit der 3. Ergänzungslieferung im August 1982 wurden die §§ 1—43 mit Ausführungsbestimmungen neu kommentiert.

Die vorliegende Lieferung bringt nun die realen Bestimmungen auf den neuesten Stand. Bereits bei Erscheinen der früheren Ergänzungslieferungen konnte mit Befriedigung festgestellt werden, daß die von Verfasser und Verlag gewählte Loseblattform des einschlägigen Kommentars eine zeitnahe Aktualisierung ermöglicht und letztlich auch dem Benutzer vermeidbare Kosten erspart.

Hervorzuheben ist auch bei dieser umfangreichen Nachlieferung die verständliche und praxisnahe Darstellung und Kommentierung der wesentlichen Regelungen des Eisenbahnbinnenverkehrs.

Auch die Rechtsfolgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Nichtigkeit des Staatshaftungsgesetzes finden in allen einschlägigen Fällen Berücksichtigung.

Mit der vorliegenden 4. Ergänzungslieferung befindet sich das Standardwerk zur Eisenbahnverkehrsordnung wieder auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung und ist damit nicht nur für die Dienststellen der Bundesbahn und andere Verkehrsträger ein sachkundiger Ratgeber, sondern für jeden, der sich mit Fragen des Eisenbahnbinnenverkehrs beschäftigt.

Regierungsrat Holger Gößmann

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983

MONTAG, 6. JUNI 1983

Nr. 23

## Gerichtsangelegenheiten

2623

371/2 E Porsch — **Widerruf einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz:** Herr Jürgen Gerhard Porsch, bisher geschäftsansässig Carlsdorfer Straße 18, 3500 Kassel, hat auf seine Rechte aus der Erlaubnisurkunde vom 3. 9. 1981 verzichtet. Die Erlaubnis wird daher widerrufen.

3500 Kassel, 19. 5. 1983

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

2624

5 GR 609 — **Neueintragung** — 25. 5. 1983: Eheleute Rudolf Ludwig Hülf, Fotograf, und dessen Ehefrau Ursula, geb. Wihler, kfm. Angestellte, beide wohnhaft in Karben, haben durch notariellen Vertrag vom 22. April 1983 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 27. 5. 1983

Amtsgericht

2625

GR 505 — **Neueintragung** — 25. 5. 1983: Durch notariellen Vertrag vom 24. März 1983 haben der Lehrer Hans-Peter Eduard Georg Estenfeld und Elfriede geborene Kühnl in Büdingen den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 25. 6. 1983

Amtsgericht

2626

GR 506 — **Neueintragung** — 25. 5. 1983: Durch notariellen Vertrag vom 12. Februar 1983 haben der Prokurist Karl-Horst Braun in Gedern und Ursula geborene Rothenpieler in Neu-Isenburg 2/Gravenbruch den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 25. 5. 1983

Amtsgericht

2627

5 GR 1648 — **Neueintragung** — 16. 5. 1983: Kaufmann Erich Paul Franc, geb. am 28. 7. 1945, und Ehefrau Sylvia Anna Franc, geb. Hirschberger, geb. am 17. 6. 1959, beide in Theodor-Heuss-Str. 9, 6400 Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 30. 3. 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 16. 5. 1983

Amtsgericht, Abt. 5

2628

GR 582 — **Neueintragung** — 19. 5. 1983: Herrmann Herr, Wächtersbach, Untertor 1, und Irene Elfriede geb. Kistner. Durch Vertrag vom 21. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 19. 5. 1983

Amtsgericht

2629

41 GR 2067 — **Neueintragung** — 20. 5. 1983: Handelsvertreter Wilhelm Martin Krebs und Beate Gertrud Annette geb. Vöth in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 13. April 1983 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2068 — **Neueintragung** — 20. 5. 1983: Maschinenschlosser Hans Peter Brost, Maintal 3 und Heike Brost geb. Müsse, Maintal 1. Die Frau hat das Recht des Mannes, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs mit Wirkung für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

41 GR 2069 — **Neueintragung** — 20. 5. 1983: Architekt Rüdiger Emmerich und Christa geb. Parsch in Hanau 1 haben durch Vertrag vom 1. Dezember 1981 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 20. 5. 1983

Amtsgericht, Abt. 41

2630

GR 662 — **Neueintragung** — 6. 5. 1983: Eheleute Elektriker Wolfgang Koch und Hausfrau Petra Koch, geborene Helmer, beide in 6418 Hünfeld, Weserstraße 6. Durch Ehevertrag vom 7. April 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 6. 5. 1983

Amtsgericht

2631

GR 422 — **Neueintragung** — 26. 5. 1983: Eheleute Müller, Jürgen Udo, und Brigitte geborene Ziegler, Lenzhahner Weg 32, 6272 Niedernhausen. Durch Ehevertrag vom 4. Oktober 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 26. 5. 1983

Amtsgericht

2632

**Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Kassel**

GR 2119 — 6. 4. 1983: Brandt, Karl Holmer, Polizeihauptmeister, Espenau, und Silke geb. Pfothenhauer. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. März 1983.

GR 2119 A — 13. 4. 1983: Onimischewski, Peter Hermann, Stahlbauschlosser, Fulda-Brück, und Frieda Christa Ursula geb. Cromm. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Oktober 1982.

GR 2120 — 21. 4. 1983: Lehnen, Hans-Josef, Kaufmann, Fuldatal-Ihringshausen, und Doris Maria geb. Schlicht. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. November 1982.

GR 2120 A — 21. 4. 1983: Fredi Umbach, Straßenbahnoberfahrer, und Gerda geb. Kübler, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Januar 1983.

GR 2121 — 25. 4. 1983: Weinrich, Klaus Dieter, Kraftfahrzeugmechaniker, Kassel, und Anne-Dagmar geb. Discher. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. November 1982.

GR 2121 A — 3. 5. 1983: Joachim Trella, Student, und Bettina Müller-Trella geb. Müller, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. März 1983.

GR 2122 — 10. 5. 1983: Günter Käckell, Kaufmann, Kassel, und Consuela geb. Dausend. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Februar 1983.

GR 2122 A — 13. 5. 1983: Manfred Scherer, Werkseilgehilfe, Kassel, und Notburga geb. Altmeyer. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Juni 1982.

GR 2123 — 13. 5. 1983: Harald Becker, Kaufmann, Kassel, und Christine geb. Otto. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. März 1983.

GR 2123 A — 13. 5. 1983: Franz Ullwer, Ingenieur, Helsa, und Marie geb. Beranek. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. April 1983.

GR 2124 — 18. 5. 1983: Käst, Roland Georg, Angestellter, Baunatal 7, und Ilona geb. Müller. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. März 1983.

GR 2124 A — 19. 5. 1983: Brylla, Rolf Paul, Kaufmann, Vellmar, und Brigitte Elisabeth geb. Menzel. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Juni 1967.

GR 2125 — 19. 6. 1983: Sälzer, Richard, Gastwirt, Schauenburg-Martinhagen, und Christina Auguste geb. Reuter. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. März 1983.

3500 Kassel, 24. 5. 1983

Amtsgericht

2633

GR 392 — **Neueintragung** — 26. 5. 1983: Die Eheleute Göbel, Heinz-Michael, und Göbel, Ulrike, geb. Weiß, beide wohnhaft Arolser Landstr. 58, 3540 Korbach, haben durch Vertrag vom 17. März 1983 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 26. 5. 1983

Amtsgericht

2634

GR 1160 **Neueintragung** — 16. 5. 1983: Ernst-Erich Müller und Johanna Müller-Wickenhöfer geb. Wickenhöfer, beide Heinrich-Heine-Str. 2, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 15. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 16. 5. 1983

Amtsgericht

2635

GR 436 — **Neueintragung** — 24. 5. 1983: Eheleute Schwarz, Ingo Dietrich, Offsetdrucker in Geisenheim-Mariantal, Am Müllerwäldchen 1, und Monika Schwarz geb. Dasbach. Durch Vertrag vom 25. November 1982 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen worden.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 24. 5. 1983

Amtsgericht

2636

GR 623 — **Neueintragung** — 27. 5. 1983: Gastwirt Erich Ernst Kraft und Marion Helga Kraft geb. Reichert, in 6292 Weilm.-Laubusesbach, Laubusstraße 36. Durch Ehevertrag vom 6. April 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 27. 5. 1983

Amtsgericht

## Handelsregister

2637

Die Gesellschafterversammlung der Stephan Niderehe & Sohn GmbH in Marburg hat am 16. April 1983 beschlossen, das Stammkapital der Gesellschaft um 76 000,— DM auf 200 000,— DM herabzusetzen.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft in Marburg, Schwanallee 27–31, zu melden.

3550 Marburg, 19. 5. 1983

Stephan Niderehe & Sohn GmbH  
gez. Schwarz,  
Geschäftsführer

## Vereinsregister

### 2638

VR 392 — Neueintragung — 20. 5. 1983: Verein für Gymnastik und Alltagsport 1969 Heftenhain mit dem Sitz in Bad Schwalbach-Hettenhain.  
6208 Bad Schwalbach, 20. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2639

VR 1397 — Neueintragung — 10. 5. 1983: Verein der Freunde der Friedrich-Ebert-Schule Gießen-Wieseck. Sitz des Vereins ist Gießen-Wieseck.  
6300 Gießen, 19. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2640

VR 1120 — Neueintragung — 30. 5. 1983: Verkehrs- und Verschönerungsverein Fusingen e. V. 6251 Waldbrunn-Fussingen.  
6253 Hadamar, 30. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2641

41 VR 531 — Auflösung — 18. 3. 1983: Kesselstädter Spielstube, Hanau. Der Verein ist aufgelöst.  
6450 Hanau, 13. 5. 1983  
Amtsgericht, Abt. 41

### 2642

VR 374 — Neueintragung — 26. 5. 1983: Sängervereinigung 1863 Wörsdorf, Idstein-Wörsdorf.  
6270 Idstein, 26. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2643

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel

VR 1712 — 5. 5. 1983: Jehovas Zeugen, Versammlung Baunatal, Sitz Baunatal.  
VR 1713 — 5. 5. 1983: Verein für Ausbildung und Fortbildung im Handwerk, Sitz Kassel.

VR 1714 — 5. 5. 1983: Tennisbezirk Kassel im HTV, Sitz Kassel.

VR 1715 — 6. 5. 1983: INNOVATIVER KULTURBETRIEB, Sitz Kassel.

VR 1716 — 6. 5. 1983: Archiv der Deutschen Frauenbewegung, Sitz Kassel.

VR 1717 — 18. 5. 1983: Jugendhilfe Vellmar, Sitz Vellmar.

3500 Kassel, 20. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2644

VR 1193 — Neueintragung — 16. 5. 1983: Geflügelzuchtverein Schröck 1930, Sitz: Marburg — Stadtteil Schröck.

VR 1194 — Neueintragung — 16. 5. 1983: Bildungspolitische Initiative (Bipoll), Sitz: Marburg.

VR 1195 — Neueintragung — 16. 5. 1983: Themiskyra-Frauenkulturinitiative, Sitz: Ebsdorfergrund-Beitershausen.

VR 1196 — Neueintragung — 16. 5. 1983: Gemeinde-Solidaritätsfonds, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 24. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2645

VR 979 — Löschung — 19. 5. 1983: Verein zur Rehabilitation Suchtkranker, Marburg. Der Verein ist durch Wegfall sämtlicher Mitglieder erloschen.  
3550 Marburg, 19. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2646

VR 1197 — Neueintragung — 19. 5. 1983: Jahrmarktsforschung e. V. Gesellschaft zur Erforschung des Jahrmarktswesens, Sitz: Marburg.  
3550 Marburg, 19. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2647

VR 1198 — Neueintragung — 24. 5. 1983: Männergesangsverein 1889 Caldern, Sitz: Lahntal-Caldern.  
3550 Marburg, 24. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2648

VR 485 — Neueintragung — 20. 5. 1983: Wanderfreunde Lützelbach/Rimhorn, Sitz: 6129 Lützelbach.

VR 486 — Neueintragung — 25. 5. 1983: Schützenverein „Tell“ Brombachtal, Sitz: 6128 Brombachtal.

VR 487 — Neueintragung — 25. 5. 1983: Deutscher Bund für Vogelschutz, Verband für Natur- und Umweltschutz, Kreisverband Odenwaldkreis, Sitz: 6121 Rothenberg.

VR 488 — Neueintragung — 25. 5. 1983: Carneval-Club-Seckmauern (CCS), Sitz: 6129 Lützelbach/Seckmauern.

6120 Michelstadt, 25. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2649

VR 341 — Neueintragung — 30. 5. 1983: Verein Heil- und Lebensstätte Friedrich Daumer — Therapeutikum für drogenabhängige junge Menschen in Kelsterbach.  
6090 Rüsselsheim, 30. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2650

VR 309 — Neueintragung — 26. 5. 1983: Freiwillige Feuerwehr Niederzell e. V. Sitz des Vereins ist 6490 Schlüchtern-Niederzell.  
6490 Schlüchtern, 26. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2651

VR 199 — Neueintragung — 19. 5. 1983: „Waschküch“; Sitz: Habichtswald.  
3549 Wolfhagen, 19. 5. 1983  
Amtsgericht

## Vergleiche — Konkurse

### 2652

6 N 27/83 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Kleiderfabrik Pressmaier GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Pressmaier und Peter Schäfer, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Höhest. 24, werden die am 3. Mai 1983 angeordnete Sequestration sowie das gegen die Gesellschaft verhängte Verfügungsverbot aufgehoben.  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2653

6 N 25/83 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Velte-Flachdachbau GmbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Gunzstraße 3, vertreten durch den Geschäftsführer Bauingenieur Richard Velte, werden die am 6. Mai 1983 angeordnete Sequestration und das gegen die Gesellschaft verhängte Verfügungsverbot aufgehoben.  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2654

6 N 31/83 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma picobello sportswear GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rudolf Hubrath, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Louisenstraße Nr. 26, wird heute, am 24. Mai 1983, 14.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000

Frankfurt 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. Nr. 06 11 / 52 01 76.  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2655

4 N 10/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Rita Streit geb. Linn, Inhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma VIVA-Immobilien Inh. Rita Streit, Zwingenberg, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 29. Juni 1983, 8.30 Uhr, Raum 203, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26.  
6140 Bensheim, 25. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2656

3 N 2/83 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Frau Renate Kaus, Inhaberin eines Unternehmens für Glas- und Gebäudereinigung, Am Rotlapp Nr. 9 in 6474 Ortenberg (Hessen), wird das mit Beschluß vom 18. Mai 1983 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot mit sofortiger Wirkung aufgehoben.  
6470 Büdingen, 25. 5. 1983  
Amtsgericht

### 2657

61 N 42/83: Über das Vermögen der DBG Dachbau GmbH, Pallaswiesenstr. 111, 6100 Darmstadt, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Monika Fischer, Rheinstraße 80, 6100 Darmstadt, wird heute, am Mittwoch, dem 25. Mai 1983, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Wilhelm-Leuschner-Straße Nr. 175 A, 6103 Griesheim, Tel.: 06153/30 21.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1983 zweifach beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Belbehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 30. Juni 1983, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 2. August 1983, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Erdgeschoß, Zimmer 08.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Juni 1983 anzeigen.  
6100 Darmstadt, 25. 5. 1983  
Amtsgericht, Abt. 81

### 2658

3 N 18/83: Über das Vermögen des Rolf Fischer, verstorben am 13. 1. 1983, letzter Wohnsitz: 6116 Eppertshausen. Auf dem Ruppels 20, ist am 25. Mai 1983, 10.15 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Weisker, Rodgau/Dudenhofen, Jahnstraße Nr. 14, Telefon: 0 61 06 39 62.

Anmeldefrist bis zum 13. Juli 1983, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. Juni 1983.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle, 1. Stock, Saal 108: 1.) am 20. Juli 1983, 14.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO, und über Einstellung des Ver-

fahrens gemäß § 204 KO, Z.) am 24. August 1983, 14.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6110 Dieburg, 25. 5. 1983 **Amtsgericht**

### 2659

N 6/83 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma GBE — Automaten Gerätebau Eltville GmbH & Co. KG., bislang gesetzlich vertreten durch die Gerätebau Eltville GmbH., diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. W. Biering und E. Reineke, seit 6. Mai 1983 vertreten durch Rechtsanwalt Assig als Konkursverwalter über das Vermögen der Firma Gerätebau Eltville GmbH., wird heute, am 20. Mai 1983, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Albrecht Assig, Adelheidstraße 34, 6200 Wiesbaden.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1983 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 30. Juni 1983, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Donnerstag, 4. August 1983, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eltville, 1. Obergeschoß, Saal 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 23. Juni 1983 anzeigen.

6228 Eltville am Rhein, 20. 5. 1983

**Amtsgericht**

### 2660

3 N 31/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Auto-Service Herleshausen GmbH, Industriestraße 3, 3443 Herleshausen, vertreten durch die Geschäftsführer Kaufmann Werner Biedermann, Hainertor 31, 3443 Herleshausen, und Kfz-Meister Otto Müller, Industriestraße 3, 3443 Herleshausen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3440 Eschwege, 18. 5. 1983 **Amtsgericht**

### 2661

81 N 524/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma E. W. Hirsch & Co., Untermainkai 83, 6000 Frankfurt am Main 1, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 77 202,48 DM. Hier-von gehen an ein restliches Honorar in Höhe von 53 577,90 DM sowie die noch nicht festgesetzten Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 132 165,63 DM bevorrechtigte Forderungen und 2 539 843,41 Deutsche Mark nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei der Abteilung 81 des Amtsgerichts Frankfurt am Main zum Aktenzeichen 81 N 524/77 aus

6000 Frankfurt am Main, 24. 5. 1983

Der Konkursverwalter  
Dr. Walter  
Rechtsanwalt

### 2662

81 N 528/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rainbow Record Club Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Petterwellstraße 4/8, 6000 Frankfurt am Main 60, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwen-

dungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf den 24. Juni 1983, 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Für den Verwalter sind festgesetzt Vergütung auf 4 860,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. Verg.O.; Auslagen auf 700,— Deutsche Mark zuzüglich 13% MwSt.

6000 Frankfurt am Main, 17. 5. 1983

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 2663

81 N 858/82: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 13. 3. 1980 verstorbenen Rosa Sapák, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 17 547,83 DM zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 114 516,43 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 2 114,08 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 5. 1983

Der Konkursverwalter  
Heinz Fischer  
Rechtsanwalt

### 2664

81 N 314/83 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma WINGAH-Wasserinstallations-Gasheizungs-Hoch- und Tiefbau GmbH, Heimchenweg 47, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Gerhard Fromm, wird heute, am 20. Mai 1983, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, Frankfurt am Main, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1983, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 22. Juli 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juli 1983 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1983

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 2665

N 10/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma G. + W. Walder GmbH, Reichelsheim (Wetterau) soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 86 360,— DM zuzügl. Zinsen. Zu berücksichtigen sind 258 207,— DM für bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Friedberg (Hessen), Zimmer 108, aus.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 5. 1983

Der Konkursverwalter  
Klaus-Dietrich Beck  
Rechtsanwalt und Notar

### 2666

N 8/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Mohr KG, AZ. N 8/68 AG Fürth, Zweigstelle Hirschhorn, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 88 803,19 DM zuzügl. Zinsen. Die Summe der Forderungen beträgt 243 667,13 DM. Nach Abgang der Gerichtskosten sowie der Vergütung und Auslagen von Konkursverwalter und für Mitglieder des Gläubigerausschusses verbleibt keine Masse zur Verteilung an die Gläubiger. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht

bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Fürth (Odw.), Zweigstelle Hirschhorn, aus.

6149 Fürth (Odw.), 1. 6. 1983

Der Konkursverwalter  
Dr. Kilian  
Rechtsanwalt

### 2667

N 8/68 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Mohr KG, vertreten durch den alleinigen persönlich haftenden Gesellschafter Georg Mohr, Hauptstr. 16, 8961 Rückholz, wird Schlußtermin auf Montag, den 27. Juni 1983, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hirschhorn (Neckar), Untere Gas-se 1, Sitzungssaal, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Verfügung an Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten oder bisher nicht geprüften Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 54 112,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 3 000,— DM zuzüglich 13% Mehrwertsteuer = 7 424,56 DM festgesetzt.

6932 Hirschhorn (Neckar), 26. 5. 1983

**Amtsgericht Fürth (Odw.)  
Zweigstelle Hirschhorn (Neckar)**

### 2668

65 N 3/82: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 8. 1981 in Kiel verstorbenen Steuerbevollmächtigten Friedemann Thankmar Oswin Karl Jahn, geb. am 6. 2. 1927, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Kantstr. 12, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 10. August 1983, 9.45 Uhr, Raum 083 (Untergeschoß) im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 17. 5. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

### 2669

65 N 229/82: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 12. 1980 verstorbenen Walter Artur Sieffing, geb. am 12. 9. 1941, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Bremelbachstr. 9, ist der Termin zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Veräußerung unbeweglicher Gegenstände, bestimmt auf den 28. Juni 1983, 10.45 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 18. 5. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

### 2670

65 N 5/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kochs Ulrich Groß, Vellmar, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Anhörung der Gläubiger bezüglich der Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse (§ 204 KO) bestimmt auf den 23. Juni 1983, 11.20 Uhr, Raum 083 Untergeschoß, Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1 100,— DM, seine Auslagen sind auf 180,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 13. 5. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

### 2671

65 N 75/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Grau, Kassel, Aktenzeichen 65 N 75/80,

AG Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von 34 709,19 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 32 225,86 DM und nicht bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 1 617 374,07 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Kassel, Abt. 65, aus.

3500 Kassel, 30. 5. 1983

**Der Konkursverwalter**  
Klaus B e c h m a n n  
Rechtsanwalt

## 2672

9 N 13/83 — **Beschluß:** In der Konkurs-sache gegen die Firma **Wiessner GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Siegfried Wiessner**, Sulzbacher Str. 131, 6232 Bad Soden/Ts., wird das allgemeine Veräußerungsverbot nach Ablehnung des Konkursantrages mangels Masse aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 19. 5. 1983

**Amtsgericht — Konkursgericht**

## 2673

N 24/83 — **Beschluß:** Über den Nachlaß des am 23. 6. 1982 verstorbenen **Friedrich Manfred Hagen**, geb. am 7. 3. 1944 in Neustadt/Weinstraße, zuletzt wohnhaft 6842 Bürstadt-Riedrode, Im Bruchschlag 5, wird heute, am 26. Mai 1983, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt Rechtsanwalt **Torsten Kugler**, 6840 Lampertheim, Ernst-Ludwig-Str. 22.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 29. Juli 1983.

Vor dem Amtsgericht im Sitzungssaal des alten Rathauses, Römerstraße, Lampertheim, werden folgende Termine abgehalten: 12. Juli 1983, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände; 6. September 1983, 10.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Juli 1983 anzeigen.

6840 Lampertheim, 26. 5. 1983

**Amtsgericht**

## 2674

N 4/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **The California Fruit Corporation of Europe GmbH**, Daimlerstr. 15—17, 6054 Rodgau 6, vertreten durch den Geschäftsführer **Franc Stojan Zega**, wohnhaft Hans-Böckeler-Str. 6, 8751 Stockstadt/M., ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 4 118,25 DM zuzüglich 6,5% MwSt.-Ausgleich, seine Auslagen auf 200,— DM zuzüglich 13% MwSt.

6453 Seligenstadt, 17. 5. 1983 **Amtsgericht**

## 2675

Bau N 106/83: Über das Vermögen der **Baukontrakt Wohn- und Gewerbeprojekt GmbH**, Wiesbaden, Rheinstraße 19 (Bad Homburg, Gartenfeldstraße 40 a), gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer

**Helmuth Wilke** und **Günter Kalkhof**, Wiesbaden, wird heute, am 30. Mai 1983, um 15.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Peter Klein**, Wiesbaden, Adelheidstraße 22—24.

Anmeldungen (doppelt) bis 28. Juni 1983. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. Juni 1983.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 27. Juli 1983, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 30. 5. 1983

**Amtsgericht, Abt. 62**

## 2676

62 N 86/79 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Char-mat GmbH**, früher **Wiesbaden**, Rheinstraße 31, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 18. 5. 1983

**Amtsgericht, Abt. 62**

## 2677

62 N 125/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß **Erika Anna Faatz**, Wiesbaden, Schiersteiner Straße 34, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 13. Juli 1983, 15.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 500,— DM, die zu erstattenden Auslagen werden auf 9,60 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 20. 5. 1983

**Amtsgericht, Abt. 62**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

## 2678

6 K 10/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Band 224, Blatt 6285, 6 249/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung **Oberursel**, Flur 96, Flurstück 7945/63, Hof- und Gebäudefläche, Im Rosengärtchen 118, 118a, Größe 15,78 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 422 Block

D bezeichneten Wohnung und dem dazugehörigen Abstellraum Nr. 422 im Keller; das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 6273 bis 6288) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 7. September 1983 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude **Bad Homburg v. d. Höhe**, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1981 bzw. 14. 7. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) **Kerstin Sauer-Callskan**, geb. 16. 10. 1955, **Jugenheimer Str. 85**, 6000 Frankfurt am Main 71, — zur Hälfte —,

b) **Magdalene Sauer** geb. Schäfer, geb. 19. 6. 1932, Im Rosengärtchen 118 A, Oberursel (Taunus), — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 500,— Deutsche Mark pro Miteigentumshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 **Bad Homburg v. d. Höhe**, 25. 5. 1983  
**Amtsgericht**

## 2679

6 K 79/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober Eschbach, Band 31, Blatt 1441,

Gemarkung **Ober Eschbach**, Flur 8, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, **Jakob-Lengfelder-Straße 149**, Größe 54,80 Ar, Ackerland, Größe 32,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Oktober 1983, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude **Bad Homburg v. d. Höhe**, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) **Landwirt Karl Heftrich**, geb. 8. 9. 1930, **Ober Eschbach**, — zur Hälfte —,

b) dessen Ehefrau **Liselotte Heftrich** geb. **Hofmann**, geb. 3. 3. 1927, in **Ober Eschbach**, Außenliegend 20, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 **Bad Homburg v. d. Höhe**, 27. 5. 1983  
**Amtsgericht**

## 2680

8 K 63/81: Das im Grundbuch von Groß-Karben, Band 52, Blatt 2204, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Groß-Karben**, Flur 1, Flurstück 451/1, Ackerland (Bau- platz), Am **Bachweg**, Größe 2,30 Ar,

soll am 11. November 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude **Bad Vilbel**, **Frankfurter Straße 132**, Zimmer 1 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) **Elisabeth Maria Gehlen** geb. **Hcß**, 5628 **Heiligenhaus**, **Oppelner Str. 5**,

b) **Johann Paul Kiechle**, In der **Siedler- röh 34**, 6900 **Heidelberg 1**,

c) **Kurt August Wilhelm Hess**, **Richard- Wagner-Str. 8**, 6909 **Leimen-St. Ilgen**,

d) **Ingrid Appel** geb. **Jüngling**, **Eschers- heimer Landstr. 236 a**, 6000 **Frankfurt am Main**,

e) **Herbert Kurt Jüngling**, **Alsfelder Straße 21**, 6000 **Frankfurt am Main**,

f) **Anna Dorothea Jüngling** geb. **Schaub**, verstorben 1. 7. 1979 und beerbt von Eigentümern zu Ziffer d) und e) auf Grund

Erbschein vom 18. 2. 1982 (6 VI J 9/79)  
AG Bad Vilbel,

g) Kampa, Karl Theodor, 2175 Mamette  
Ave. Box 129, Merritt, B.O. VOK 2 BO,  
Canada,

h) Hans Günter Leuffen, Kleinbachstra-  
ße 6, 7500 Karlsruhe,

i) Werner Hess, zuletzt wohnhaft 7500  
Karlsruhe, vertreten durch den Pfleger  
für die unbekannt Erben Horst Dennig,  
Rüsterweg 6, 7500 Karlsruhe.

Der Wert des Grundstücks ist nach  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 400,—  
Deutsche Mark.

Im ersten Termin wurde der Zuschlag  
gemäß § 85a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 16./26. 5. 1983

Amtsgericht

### 2681

4 K 43/82: Das im Grundbuch von Ober-  
eisenhausen, Band 17, Blatt 605, eingetra-  
gene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Obereisenhausen,  
Flur 8, Flurstück 44/32, Hof- und Gebäude-  
fläche, Waldstraße 12, Größe 8,09 Ar,  
soll am Dienstag, dem 23. August 1983,  
8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf,  
Nebengebäude Hainstr. 70, Raum Nr. 1,  
Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung  
versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1982  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Petri, Paul Heinz, Schlosser, geboren am  
30. Oktober 1947, Obereisenhausen, Wald-  
straße 12, 3564 Steffenberg 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 18. 5. 1983

Amtsgericht

### 2682

3 K 29/81: Das im Grundbuch von We-  
nings, Band 28, Blatt 1318, eingetragene  
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wenings, Flur 1,  
Flurstück 599, Gebäude- und Freifläche,  
Mozartstraße 7, Größe 7,75 Ar,

soll am Montag, dem 22. August 1983,  
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen,  
Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sit-  
zungssaal), durch Zwangsvollstreckung  
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6. 1981  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Krieger und Ehefrau Margot Erika  
Krieger geb. Villaret, 6470 Büdingen-Or-  
leshausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 295 000,— DM.

Auf das im Versteigerungstermin am  
21. 2. 1983 abgegebene Meistgebot ist der  
Zuschlag gemäß § 74a Abs. 1 ZVG ver-  
sagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 19. 4. 1983

Amtsgericht

### 2683

61 K 211/82: Das im Grundbuch von Als-  
bach, Band 73, Blatt 3291, eingetragene  
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 1,  
Flurstück 694, Bauplatz, Im Hausstück,  
Größe 13,23 Ar,

soll am 3. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im  
Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Rei-  
ber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, zur Auf-  
hebung der Gemeinschaft versteigert wer-  
den.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1982  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Puppel, Han-  
nover, — zu 296/1323 —,

b) Doris Breitstadt geb. Roth, München,  
— zu 1027/1323 —

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 5. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

### 2684

61 K 173/81: Das im Grundbuch von  
Ober-Modau, Band 10, Blatt 393, eingetra-  
gene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Modau,  
Flur 1, Flurstück 153, Hof- und Gebäude-  
fläche, Ringstraße 18, Größe 6,62 Ar,  
soll am 18. Juli 1983, 10.00 Uhr, im Ge-  
richtsgebäude Darmstadt, Julius-Rei-  
ber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch  
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1982/  
10. 3. 1983 (Tage der Versteigerungsver-  
merke):

a) Heinz Knöll, Ober-Modau,

b) dessen Ehefrau Elisabeth Knöll geb.  
Hörr, daselbst,  
— je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 5. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

### 2685

31 K 33/82: Die im Grundbuch von  
Ueberau, Band 36, Blatt 1568, eingetra-  
genen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ueberau, Flur 2,  
Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche,  
Die Weihergärten, Größe 3,23 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ueberau, Flur 2,  
Flurstück 63/1, Hof- und Gebäudefläche,  
Forstbergstr. 1, Größe 7,98 Ar,  
sollen am Dienstag, dem 2. August 1983,  
13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg,  
Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, durch  
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1982,  
25. 5. 1982 und 2. 6. 1982 (Tage der Ver-  
steigerungsvermerke):

Elfriede Büdinger, — zur Hälfte —,

Tobias Mirko Büdinger, — zu einem  
Viertel —,

Tatjana Büdinger, — zu einem Viertel —.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur-  
stück 63/1 auf 425 000,— DM, für Flurstück  
Nr. 1/1 auf 45 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin  
mindestens ein Zehntel ihres Bargebots  
als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessent-  
en unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 18. 5. 1983

Amtsgericht

### 2686

31 K 95/82: Das im Grundbuch von Ri-  
chen, Band 36, Blatt 1949, eingetragene  
Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Richen, Flur 10,  
Flurstück 88/9, Hof- und Gebäudefläche,  
Am Sportplatz 1A, Größe 7,09 Ar,

Flur 10, Flurstück 88/10, Hof- und Ge-  
bäudefläche, Am Sportplatz 1, Größe  
50,82 Ar,

soll am Montag, dem 1. August 1983,  
13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg,  
Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, durch  
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1982  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Wilhelm-Staab, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem.  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 750 000,—  
Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Ter-  
min mindestens ein Zehntel ihres Barge-  
bots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten  
unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 18. 5. 1983

Amtsgericht

### 2687

8 K 51/82: Das im Grundbuch von Flam-  
mersbach, Band 31, Blatt 1010, eingetra-  
gene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flammersbach,  
Flur 6, Flurstück 633, Bauplatz, Talstraße,  
Größe 12,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. September  
1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dil-  
lenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18,  
durch Zwangsvollstreckung versteigert  
werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1982  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kozjak, Günther, geb. 27. 3. 1950,

b) Kozjak, Gretel geb. Meinhard, geb.  
17. 12. 1952,  
beide Haiger-Allendorf, — je zur Hälf-  
te —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 237 000,—  
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 13. 5. 1983

Amtsgericht

### 2688

8 K 19/83, 24/83: Das im Grundbuch von  
Simmersbach, Band 47, Blatt 1653, eingetra-  
gene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Simmersbach,  
Flur 2, Flurstück 184, Hof- und Gebäude-  
fläche, An der Hessel 11, Größe 4,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. September  
1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dil-  
lenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18,  
durch Zwangsvollstreckung versteigert  
werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1983  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst, Franz, geb. 4. 6. 1948, Dietzhölz-  
tal-Mandeln, Haubergstraße.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 680,—  
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“  
wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 19. 5. 1983

Amtsgericht

### 2689

8 K 80, 83/82: Die im Grundbuch von  
Nanzenbach, Band 41, Blatt 1453, eingetra-  
genen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstücke 251, Acker-  
land, Am Armesberg, Größe 1,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 28, Flurstück 171, Wald  
(Holzung) Am Oberberg, Größe 10,55 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 28, Flurstück 174, Acker-  
land, Am Oberberg, Größe 2,57 Ar, Wald  
(Holzung), Am Oberberg, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 207, Hutung,  
Hinter Wühlstein, Größe 8,50 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 33, Flurstück 421/111,  
Ackerland, Bachhellenseiten, Größe 8,48 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 332, Acker-  
land, Hayergrube, Größe 8,87 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 20, Flurstück 151, Grün-  
land, Walkebornwiesen, Größe 3,22 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 21. September  
1983, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Dil-

lenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1982:  
1 a) Bergmann Walter Gustav Schäfer, Breitscheid-Erdbach, Breitscheider Straße Nr. 20, — zur Hälfte —,

2 a) Schäfer, Helga geb. Heuser, Witwe, geb. 11. 3. 1928,

b) Jung, Gerlinde Anneliese geb. Schäfer, geb. 29. 1. 1952,

c) Schäfer, Klaus, Schlosser, geb. 11. 3. 1956,

sämtlich in Herborn-Schönbach, Waldstraße 7, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 22, Flurst. 251, auf 180,— DM,  
für Flur 28, Flurst. 171, auf 1 055,— DM,

für Flur 28, Flurst. 174, auf 457,— DM,  
für Flur 19, Flurst. 202, auf 170,— DM,

für Flur 33, Flurst. 421/111, auf 848,— DM,  
für Flur 16, Flurst. 332, auf 887,— DM,

für Flur 20, Flurst. 151, auf 322,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 5. 1983 Amtsgericht

## 2690

K 21/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Geismar, Band 20, Blatt 705,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geismar, Flur 17, Flurstück 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Wildunger Str. 1, Größe 14,23 Ar,

soll am Freitag, dem 4. November 1983, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Anton Walter und dessen Ehefrau Maria Walter geb. Hala, beide in Geismar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 296 000,— Deutsche Mark.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 17. 3. 1983  
Amtsgericht

## 2691

K 62/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz (zur Hälfte), eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 136, Blatt 5007,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 6, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Schwedensteinweg 52, a, Größe 6,45 Ar,

soll am Freitag, dem 4. November 1983, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Anton Walter in Frankenberg (Eder)-Geismar, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 500,— Deutsche Mark für die Grundstückshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 29. 3. 1983  
Amtsgericht

## 2692

84 K 65/82 — **Zwangsvolleistellung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39, Band 163, Blatt 5849, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung 39, Flur 42, Flurstück 105, Hof- und Gebäudefläche, Atzelbergstraße 123, Größe 5,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 124, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 4. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Frau Ursula Weege, Krütcheberg 16, 3253 Hessisch-Oldendorf 1.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 948 360,— Deutsche Mark.

§ 74a ZVG und § 85a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung, da im Termin am 13. 5. 1983 der Zuschlag gemäß § 74a ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 5. 1983  
Amtsgericht, Abt. 84

## 2693

84 K 47/82 — **Zwangsvolleistellung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 28, Band 32, Blatt 1128, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 454, Flurstück 20/2, Hof- und Gebäudefläche, Arnburger Str. 62 (Hinterhaus), Größe 4,77 Ar,

soll am Freitag, dem 12. August 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Helmut Andreas Georg Kessler in Hainburg.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 3. 1983  
Amtsgericht, Abt. 84

## 2694

84 K 270/82 — **Zwangsvolleistellung:** Das im Grundbuch von Okriftel, Band 70, Blatt Nr. 1984, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 41/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Okriftel, Flur 3, Flurstücke 14/5 und 14/6, Straße bzw. Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße (postalische Bezeichnung: Haus Nr. 50, 52, 54), Größe 5,26 Ar und 62,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 31502 bezeichneten Wohnung (Haus Nr. 50, 15. OG, 99,14 qm lt. Gutachten); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blätter 1561 bis 2003);

soll am Freitag, dem 16. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 10. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Walter Grimm, Hattersheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 5. 1983  
Amtsgericht, Abt. 84

## 2695

84 K 316/82 — **Zwangsvolleistellung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 189, Blatt 6259, eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 = 199/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 499, Flurstück 2/13, Hof- und Gebäudefläche, Letzter Hasenpfad 13, Größe 41,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 135 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6140—6258) sowie in der Veräußerung mit gewissen Ausnahmen.

soll am Donnerstag, dem 17. November 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1982 (Versteigerungsvermerk):

a) Gerhard Fritz Josef Kaps  
b) Ruth Kaps geb. Schikarski,  
beide Goethestr. 10, 8210 Prien, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 625 000,— DM, je Hälfte auf 312 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 5. 1983  
Amtsgericht, Abt. 84

## 2696

24 K 50/82: Das im Grundbuch von Mörfelden, a) Band 173, Blatt 7810, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 20, Flurstück 18/2, Ackerland, An den Eichen, Größe 24,22 Ar,

Gemarkung Mörfelden, Flur 20, Flurstück 18/3, Ackerland, daselbst, Größe 4,51 Ar,

und der b) Band 155, Blatt 7247, eingetragene 11 237/12 317 Miteigentumsanteil an den Grundstücken

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 20, Flurstück 17/3, Gebäude- und Freifläche, An den Eichen 81, Größe 55,31 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 20, Flurstück 17/4, Gebäude- und Freifläche, Auf den Eichen, Größe 65,42 Ar,

sollen am Dienstag, dem 12. Juli 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jourdan, Heinrich, Architekt, geb. am 19. 8. 1904, Johanniterweg 2, 6460 Gelnhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück Grundbuch von Mörfelden, Band 173, Blatt 7810, lfd. Nr. 1 Fl. 20, Nr. 18 2, Ackerland, An den Eichen, Größe 24,22 Ar, Fl. Nr. 20, Nr. 18/3, Ackerland, das., Größe 4,51 Ar, auf 97 215,— DM, und für die Grundstücke Grundbuch von Mörfelden, Band 155, Blatt 7247, Bestandsverzeichnis a) lfd. Nr. 4, Fl. 20, Nr. 17/3, Geb.- u. Freifläche, An den Eichen 81, Größe 55,31 Ar, auf 1 094 780,— DM (11 237tel Anteil von 1 200 000,— DM), b) lfd. Nr. 5, Fl. 20 Nr. 17/4, Geb. u. Freifläche, An den Eichen, Größe 65,42 Ar, auf 474 405,— DM (11 237tel Anteil von 520 000,— DM).



Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.  
6080 Groß-Gerau, 16. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2697**

2 K 13/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dorndorf, Band Nr. 32, Blatt 1129,

lfd. Nr. 1, Flur 32, Flurstück 173/61, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 1, Größe 3,34 Ar,

soll am 23. September 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alex Fischer, geb. am 31. 3. 1934, Blasiusstr. 1, 6255 Dornburg-Dorndorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 850,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 16. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2698**

2 K 32/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dorchheim, Band 18, Blatt 633,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 80/1, Hof- und Gebäudefläche, In der Bitz, Größe 6,30 Ar,

soll am Freitag, dem 16. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karin Hillmann geb. Neu, geb. am 6. 9. 1948, in Falkuera 43 B, Castello D'Empuries/Spanien.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 16. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2699**

42 K 120/82 und 189/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rüdigheim, Band 41, Blatt 1612, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdigheim, Flur Nr. 16, Flurstück 458/3, Gebäude- und Freifläche, Ravalzhäuser Str. 21, Größe 2,33 Ar,

am 19. Juli 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1982 bzw. 29. 12. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Siegfried Tischner,  
b) Helga Tischner geb. Keller,  
c) Wolfgang Tischner,  
alle in Neuberg 2, — je zu einem Drittel —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 232 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 19. 5. 1983 **Amtsgericht, Abt. 42**

**2700**

2 K 18/82: Das im Wohnungsgrundbuch von Hochheim, Band 154, Blatt 5416, eingetragene Wohnungseigentum, 501/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 61, Flurstück 474, Grünfläche, Stettiner Straße, Größe 25,62 Ar,

Flur 61, Flurstück 475, Bauplatz, Stettiner Str. 17—19, Größe 147,39 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß — Haus 1 — Typ A — (Aufteilungsplan Nr. 1031) sowie einem Kellerraum,

soll am 3. August 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Volkswirt Ewald Gutberlet in 4600 Dortmund 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 11. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2701**

K 31/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burguffeln, Band 11, Blatt 350,

Gemarkung Burguffeln, Flur 1, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Gartenbreite 14, Größe 8,55 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. September 1983, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Werner Hanak und Monika geb. Becker, 3527 Calden, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— Deutsche Mark.

Im ersten Versteigerungstermin erfolgte die Versagung des Zuschlags gem. § 85a ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 30. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2702**

K 68/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Immenhausen, Band 77, Blatt 2386,

Gemarkung Immenhausen, Flur 4, Flurstück 68/36, Ackerland, Krüneckensberg, Größe 19,40 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. September 1983, 10.30 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Ida Bube geb. Schützenberg, 6940 Weinheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2716,— Deutsche Mark.

Im ersten Versteigerungstermin erfolgte Versagung des Zuschlags gem. § 85a ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 30. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2703**

1 K 38/82 — **Beschluß:** Folgender halber Anteil am Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niedernhausen, Band 32, Blatt 1058, 144/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 16, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Lenzhahner Weg 62, Größe 98,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß Nr. 37 des Aufteilungsplans,

soll am Dienstag, dem 16. August 1983, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Davoud Anvari, Lenzhahner Weg 62 b, 6272 Niedernhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2704**

1 K 39/82 — **Beschluß:** Folgender halber Anteil am Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niedernhausen, Band 32, Blatt 1058, 144/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 16, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Lenzhahner Weg 62, Größe 98,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß Nr. 37 des Aufteilungsplans,

soll am Dienstag, dem 16. August 1983, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Anvari, Lenzhahner Weg 62 b, 6272 Niedernhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2705**

64 K 108/82: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 147, Blatt 4121, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 207,699/1 000 an dem Grundstück

Gemarkung Wehlheiden, Flur B, Flurstück 144/11, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 173, Größe 3,86 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und an dem Raum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, K 4; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt Blatt 4118 bis 4122; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 15. 12. 1978;

soll am 25. Oktober 1983, 11.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bäbel Roth-Ellenberger, Arolsen.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG = 102 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 5. 1983 **Amtsgericht, Abt. 64**

**2706**

64 K 222/82: Die im Grundbuch von Wattenbach, Band 28, Blatt 947, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis.

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Wattenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 2/8, LB 671, Hof- und Gebäudefläche, Welleröder Straße 48, Größe 26,47 Ar,

Flur 8, Flurstück 87/14, Hof- und Gebäudefläche, Welleröder Straße, Größe 0,08 Ar,

sollen am 2. November 1983, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Maguhn, Petra geb. Ziegler, Welleröder Straße 48, 3501 Söhrewald,  
b) Gotthardt, Beate geb. Ziegler, Welleröder Str. 48, 3501 Söhrewald,  
— je zur Hälfte —

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG = 767 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 5. 1983 Amtsgericht, Abt. 61

**2707**

9 K 25/82 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Münster, Band 59, Blatt 1570, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 16, Flurstück 505/6, Hof- und Gebäudefläche, Liegnitzer Str. 3, Größe 3,61 Ar, soll am Dienstag, dem 29. November 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl Helmut Löw,  
b) dessen Ehefrau Norma Löw geb. Meler (verstorben),  
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 335 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6210 Königstein im Taunus, 17. 5. 1983  
Amtsgericht, Abt. 9

**2708**

1 K 18/83: Der im Grundbuch von Korbach, Band 158, Blatt 4572, eingetragene Grundbesitz

Ifd. Nr. 2:  
Gemarkung Korbach,  
Flur 15, Flurstück 48/1,  
Straße, in der alten  
Lehmkaule, = 1,26 Ar,

Ifd. Nr. 3:  
Gemarkung Korbach,  
Flur 15, Flurstück 56/3,  
Straße, Am Herrengraben, = 0,02 Ar,

Ifd. Nr. 7:  
Gemarkung Korbach,  
Flur 15, Flurstück 48/4,  
Straße, in der alten  
Lehmkaule, = 1,90 Ar,

Ifd. Nr. 10:  
Gemarkung Korbach,  
Flur 15, Flurstück 48/7,  
Bauplatz, Bochumer Str. 6, = 8,11 Ar,  
Flur 15, Flurstück 48/8,  
Fußweg, Bochumer Str., = 0,82 Ar,

Flur 15, Flurstück 48/9,  
Bauplatz, Bochumer Str. 4, = 7,91 Ar,  
Flur 15, Flurstück 48/10,  
Bauplatz, Bochumer Str. 2, = 9,17 Ar,  
Flur 15, Flurstück 48/15,  
Bauplatz, Bochumer Str. 1, = 3,52 Ar,  
Flur 15, Flurstück 48/18,  
Bauplatz, Bochumer Str. 3, = 5,21 Ar,  
Flur 15, Flurstück 48/19,  
Bauplatz, Bochumer Str. 5, = 6,43 Ar,  
Flur 15, Flurstück 48/23,  
Bauplatz, Bochumer Str. 7, = 6,89 Ar,  
Flur 15, Flurstück 48/24,  
Bauplatz, Bochumer Str. 9, = 5,94 Ar,  
Flur 15, Flurstück 48/27,  
Bauplatz, Bochumer Str. 11, = 4,42 Ar,  
Flur 15, Flurstück 48/11,  
Straße, Bochumer Straße,  
Flur 15, Flurstück 48/14,  
Spielplatz, Bochumer Str., = 1,76 Ar,

Ifd. Nr. 11:

Gemarkung Korbach,  
Flur 15, Flurstück 48/16,  
Bauplatz, Bochumer Str. 1, = 4,02 Ar,  
Flur 15, Flurstück 48/17,  
Bauplatz, Bochumer Str. 3, = 4,02 Ar,  
Flur 15, Flurstück 48/20,  
Bauplatz, Bochumer Str. 5, = 0,33 Ar,  
Flur 15, Flurstück 48/12,  
Straße, Bochumer Str., = 0,01 Ar,  
Flur 15, Flurstück 48/13,  
Spielplatz, Bochumer Str., = 3,79 Ar,

soll am Freitag, dem 19. August 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Immobilienkaufmann Jürgen Stückrath in 3548 Arolsen, Bathildisstr. 22.

Konkursverwalter über das Vermögen des Eigentümers: Rechtsanwalt Michael Lamle in 3548 Arolsen, Rauchstr. 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:  
Grundstück

Ifd. Nr. 2 = 3 999,— DM  
Ifd. Nr. 3 = 62,— DM  
Ifd. Nr. 7 = 5 890,— DM

Ifd. Nr. 10:

Flurst. 48/7 = 44 605,— DM  
Flurst. 48/8 = 2 542,— DM  
Flurst. 48/9 = 43 505,— DM  
Flurst. 48/10 = 44 016,— DM  
Flurst. 48/15 = 12 320,— DM  
Flurst. 48/18 = 26 050,— DM  
Flurst. 48/19 = 35 365,— DM  
Flurst. 48/23 = 37 895,— DM  
Flurst. 48/24 = 32 670,— DM  
Flurst. 48/27 = 22 100,— DM  
Flurst. 48/11 = 30 907,— DM  
Flurst. 48/14 = 5 456,— DM

337 431,— DM

Ifd. Nr. 11:

Flurst. 48/16 = 19 296,— DM  
Flurst. 48/17 = 13 266,— DM  
Flurst. 48/20 = 1 023,— DM  
Flurst. 48/12 = 31,— DM  
Flurst. 48/13 = 11 749,— DM

45 365,— DM

392 747,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 26. 5. 1983  
Amtsgericht

**2709**

1 K 15/83: Der im Grundbuch von Korbach, Band 200, Blatt 5845, eingetragene 941/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Korbach, Flur 13, Flurstück Nr. 620, Hof- und Gebäudefläche, Fröbelstraße 2, Größe 27,03 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. IX be-

zeichneten Wohnung im 1. Stockwerk Mitte nebst einem Kellerraum und einer Garage; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 12. August 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immobilienkaufmann Jürgen Stückrath in 3548 Arolsen, Bathildisstr. 22.

Konkursverwalter über das Vermögen des Eigentümers: Rechtsanwalt Michael Lamle in 3548 Arolsen, Rauchstr. 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 25. 5. 1983  
Amtsgericht

**2710**

1 K 16/83: Der im Grundbuch von Korbach, Band 200, Blatt 5844, eingetragene 893/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Korbach, Flur 13, Flurstück Nr. 620, Hof- und Gebäudefläche, Fröbelstraße 2, Größe 27,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. VIII bezeichneten Wohnung im 1. Stockwerk links nebst einem Kellerraum und einer Garage; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 12. August 1983, 9.20 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immobilienkaufmann Jürgen Stückrath in 3548 Arolsen, Bathildisstr. 22.

Konkursverwalter über das Vermögen des Eigentümers: Rechtsanwalt Michael Lamle in 3548 Arolsen, Rauchstr. 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 25. 5. 1983  
Amtsgericht

**2711**

1 K 17/83: Der im Grundbuch von Korbach, Band 200, Blatt 5843, eingetragene 666/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Korbach, Flur 13, Flurstück Nr. 620, Hof- und Gebäudefläche, Fröbelstraße 2, Größe 27,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. VII bezeichneten Wohnung im 1. Stockwerk rechts nebst einem Kellerraum; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 12. August 1983, 9.40 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immobilienkaufmann Jürgen Stückrath in 3548 Arolsen, Bathildisstr. 22.

Konkursverwalter über das Vermögen des Eigentümers: Rechtsanwalt Michael Lamle in 3548 Arolsen, Rauchstr. 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.  
3540 Korbach, 25. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2712**

1 K 19/83: Die im Grundbuch von Korbach, Band 235, Blatt 6884, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Korbach, Flur 15, Flurstück 48/21, Bauplatz, Bochumer Straße 5, Größe 3,70 Ar,

Flur 15, Flurstück 48/22, Bauplatz, Bochumer Str. 7, Größe 4,03 Ar,

Flur 15, Flurstück 48/25, Bauplatz, Bochumer Str. 9, Größe 4,03 Ar,

Flur 15, Flurstück 48/26, Bauplatz, Bochumer Str. 11, Größe 4,32 Ar,

sollen am Freitag, dem 19. August 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immobilienkaufmann Jürgen Stückrath in 3548 Arolsen, Bathildisstr. 22.

Konkursverwalter über das Vermögen des Eigentümers: Rechtsanwalt Michael Lamle in 3548 Arolsen, Rauchstr. 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 056,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 26. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2713**

1 K 91/82: Die im Grundbuch von Usseln, Band 58, Blatt 1713, eingetragene ideelle Grundstückshälfte der Frau Marga Tiemeyer geb. Baldes in Idstein an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usseln, Flur 4, Flurstück 6/1, Grünland, Laubwald, Auf den obersten Brücken, Größe 23,96 Ar, soll am Montag, dem 1. August 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1.) Hotelkaufmann Friedrich Tiemeyer, 2.) Frau Marga Tiemeyer geb. Baldes, in 6270 Idstein, Altkönigweg 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 897,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 20. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2714**

1 K 103/82: Das im Grundbuch von Sachsenberg, Band 42, Blatt 1254, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 33, Flurstück 149/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Knöchel 3, Größe 19,97 Ar, soll am Montag, dem 1. August 1983, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Student Klaus-Willi Hochbein, geb. am 4. 3. 1957, wohnhaft in 3500 Kassel, Wilhelmshöher Allee 276.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 878,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 24. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2715**

1 K 6/83: Das im Grundbuch von Thalitter, Band 11, Blatt 347, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalitter, Flur 1, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Zur alten Burg, Größe 10,55 Ar,

soll am Montag, dem 8. August 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Akustiker Lothar van Bassen und Ruth geb. Eilert, in 3546 Vöhl-Thalitter, Zur alten Burg 10, jetzt: 4417 Altenberge/Westf., Königsstraße 16, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 24. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2716**

7 K 29/82: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 197, Blatt 7360, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 8, Flurstück 163/13, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstr. 13, Größe 2,80 Ar, soll am 23. August 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Haas, Wingertstr. 13, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 17. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2717**

K 4/83: Das im Grundbuch von Landenhäusen, Band 28, Blatt 1035, eingetragene Grundstück der Gemarkung Landenhäusen

lfd. Nr. 4, Flur 6, Nr. 81/9, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 11, Größe 4,02 Ar, Wert: 106 500,— DM,

soll am Mittwoch, dem 28. September 1983, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Herbert Schwalb, Maschinenbauer, Eselswörth 3, 6420 Lauterbach, — zur Hälfte —,

2. Heidrun Schwalb geb. Hoffmann, Bergstr. 28, 6479 Schotten 11, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 18. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2718**

7 K 11/83 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Ockershausen, Band 69, Blatt Nr. 2263, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ockershausen, Flur 14, Flurstück 2/3, Hof- und Gebäudefläche, Hermershäuserstr. 20 a, Größe 7,83 Ar,

soll am 6. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hector, Waltraud geb. Bruckmeier, in Marburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 4. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2719**

7 K 61/82 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Fronhausen, Band 50, Blatt 1501, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fronhausen, Flur Nr. 15, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Gladenbacher Str. 3, Größe 1,87 Ar, soll am 25. August 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Schweiger geb. Rohde, Bernd Schweiger,

beide in Fronhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136 000,— DM, je halber Anteil auf 68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 4. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2720**

7 K 33/82, 21/83 — **Beschluß**: Die im Grundbuch von Heskem, Band 21, Blatt Nr. 683, eingetragenen Grundstückshälften

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heskem, Flur 8, Flurstück 58/32, Hof- und Gebäudefläche, Möllner Straße 16, Größe 1,78 Ar,

sollen am 27. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 5. 1982 und 11. 5. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Rudi Ditzel und Ulla Ditzel geb. Rampe, in Ebsdorfergrund-Heskem, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 18. 5. 1983 **Amtsgericht**

**2721**

7 K 68/82 — **Beschluß**: Die im Grundbuch von Cappel, Band 38, Blatt 1331, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Cappel, Flur 12, Flurstück 17/10, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstr. 10, Größe 3,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Cappel, Flur 12, Flurstück 17/7, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstr. 10, Größe 2,15 Ar,

sollen am 6. Oktober 1983, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Frieder Ficker in Marburg-Cappel, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 18. 5. 1983 **Amtsgericht**

### 2722

7 K 110/82 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 41, Blatt Nr. 1538, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flurstück 83/5, Hof- und Gebäudefläche, Talhäuser Straße 51, Größe 8,19 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 4, Flurstück 83/18, Hofraum, Talhäuser Straße 51, Größe 1,55 Ar,

sollen am 20. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1982 und 18. 4. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Günter Okun, Münchhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 234 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 18. 5. 1983 **Amtsgericht**

### 2723

7 K 117/82 — **Beschluß:** Der im Grundbuch von Marburg, Band 279, Blatt 9722, eingetragene 5,300/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Marburg, Flur 18, Flurstück Nr. 81/27, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Straße 2, Größe 34,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß II laut Aufteilungsplan Nr. 58,

soll am 10. November 1983, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Jasper Hein in Marburg,

Beate Hein-Schulenburg in Kassel,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Objekts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 20. 5. 1983 **Amtsgericht**

### 2724

7 K 6/83 — **Beschluß:** Der im Grundbuch von Wehrda, Band 66, Blatt 2103, eingetragene Miteigentumsanteil von 105/10 000 an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 89/11, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Reuter-Straße 9 und 11, Größe 47,83 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und einem Raum im Kellergeschoß des Hauses A sowie dem Garagenstellplatz im I. Untergeschoß des Garagendecks, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,

soll am 10. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Damm, Kasselfeld 8, 3500 Kassel.

Der Wert des Objekts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 18. 5. 1983 **Amtsgericht**

### 2725

7 K 132/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wenkbach, Band 18, Blatt 499, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wenkbach, Flur 2, Flurstück 49/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Sälzer, Größe 6,02 Ar,

soll am 3. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Hahn und Herta Hahn geb. Lücke, in Weimar-Wenkbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 129 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 18. 5. 1983 **Amtsgericht**

### 2726

1 K 62/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Binsförth, Band 13, Blatt 374,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Binsförth, Flur 6, Flurstück 97/1, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße, Größe 4,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Binsförth, Flur 6, Flurstück 98/1, Hof- und Gebäudefläche, Bachstr. 11, Größe 4,96 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Juli 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Str. 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klempner und Installateur Heinz Jürgen Leck, Waldstr. 15, 3508 Melsungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 896,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 1, 104 104,— DM für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 24. 5. 1983 **Amtsgericht**

### 2727

K 8/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 100, Blatt 3266, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bebra, Flur 22, Flurstück 48/4, Betriebsgelände, Tromagstraße, Größe 12,38 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bebra, Flur 22, Flurstück 48/5, Betriebsgelände, Tromagstraße 7, Größe 99,78 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Juli 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

GFG Gesellschaft für Gerätebau mit beschränkter Haftung in Bebra, Robert-Bunsen-Str. 10—12, 6440 Bebra.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 62 000,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 736 000,— DM.

Sämtliche Maschinenanlagen unterliegen als Zubehör nicht der Beschlagnahme und der Zwangsvollegerung.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 85 Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 18. 4. 1983 **Amtsgericht**

### 2728

4 K 4/82: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 48, Blatt 1644, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 2942/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49.7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Str. 2—14, Größe 109,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7.3.4 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Dienstag, dem 6. September 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Raum 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Reckhaus, Büttelborn.

Der Verkehrswert wurde auf 78 390,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 25. 5. 1983 **Amtsgericht**

### 2729

K 2/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 72, Blatt 3432,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jügesheim, Flur 3, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Nordring 14, Größe 2,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. September 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Klug, Nordring 14, 6054 Rodgau 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 350 000,— DM festgesetzt.

In dem Versteigerungstermin am 9. 5. 1983 ist der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 9. 6. 1983 **Amtsgericht**

### 2730

K 27/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 178, Blatt 6290,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 7, Flurstück 685, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 8, Größe 3,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. August 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerlinde Weikard geb. Wesp, Friedhofstraße 8, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 25. 5. 1983 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Ausbildungs- und Prüfungsordnung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für den gehobenen und höheren technischen Aufsichtsdienst und Ausbildungs- und Prüfungsordnung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für den mittleren technischen Aufsichtsdienst

Die Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt hat in ihrer Sitzung am 18. November 1982

die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für den gehobenen und höheren technischen Aufsichtsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung — Technische Aufsichtsbeamte — APO — TAB/LSV —)

die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für den mittleren technischen Aufsichtsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung — Betriebsrevisoren — APO — BR/LSV —)

beschlossen.

In einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt „SICHER LEBEN“ erfolgt die Veröffentlichung.

6100 Darmstadt, 19. Mai 1983

**Land- und forstwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft Darmstadt**  
Der Vorstand  
gez. L a n g  
Vorstandsvorsitzender

### Bekanntmachung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

Auf Grund des § 114 Abs. 2 HGO in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel die Jahresrechnung für das Jahr 1981 beschlossen und gleichzeitig dem Direktor für die Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1981 mit Erläuterungsbericht liegt vom 7. Juni bis 15. Juni 1983 während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel, Knorrstraße 30, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

3500 Kassel, 26. Mai 1983

**Kommunales Gebietsrechenzentrum  
Kassel**  
Der Direktor  
gez. Willi H a a s

### Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Rhein-Taunus

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Versammlung des Zweckverbandes Naturpark Rhein-Taunus in ihrer Sitzung am 19. Mai 1983 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1982 wird gemäß § 114 Abs. 2 HGO vom Tage der Veröffentlichung an im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Naturpark Rhein-Taunus, Escher Str. 19, Forstamtshauptgebäude, Parterre, 6270 Idstein, an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

6270 Idstein, 26. Mai 1983

**Zweckverband  
Naturpark Rhein-Taunus**  
Der Vorstands-Vorsitzende  
gez. M ä r t e n, Landrat

### Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

### Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

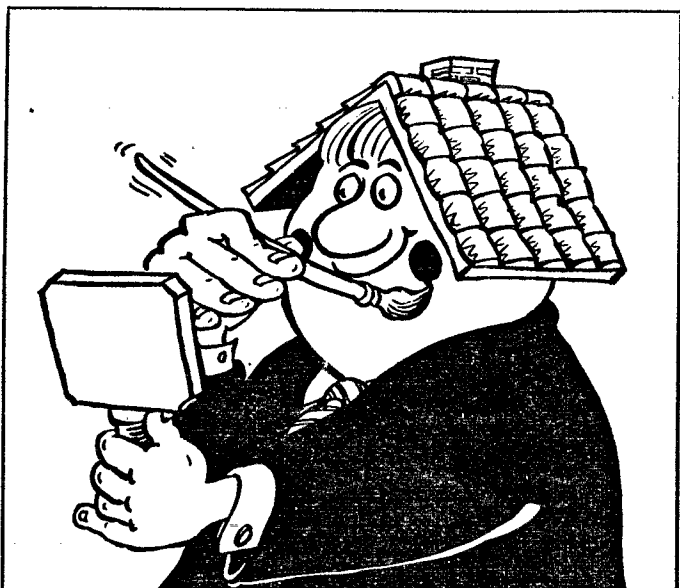
Die 13. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags findet am Dienstag, 21. Juni 1983, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

#### Tagessordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
4. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1983; 1. Lesung
5. Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt; Stellungnahme des Verbandstags zu den nicht der Gemeindegemeinschaft obliegenden Aufgaben des Verbandes gem. § 3 (1) UFG
6. Radwegeplan
7. Naturnahe Zonen in öffentlichen Anlagen
8. Friedrichsdorf, Bad Homburg v. d. Höhe, Frankfurt am Main; Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gem. § 11 HLPg zur Bestimmung der Linienführung der B 455 neu zwischen Friedberg und Oberursel
9. Frankfurt am Main; Planfeststellung S-Bahn Rhein-Main, 2. Baustufe, 1. Bauabschnitt, Baulose 9.19 und 9.21
10. Überörtliche Abwasserbeseitigung; Tätigkeitsbericht
11. Planung einer Abfallverwertungsanlage; weitere Mittelbewilligung
12. Abfallverwertungsanlage Osthafen; Information der Bürger
13. Abfallverwertungsanlage Osthafen; Einrichtung einer zentralen Vermarktungsstelle

6000 Frankfurt am Main, 27. Mai 1983

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandstag  
K ü c h l e r, Vorsitzender



## BAUSPAREN ZWINGT NICHT ZUM BAUEN.

Mit einem Bausparvertrag kann man auch kaufen, instandsetzen, an- und umbauen, renovieren, modernisieren, Darlehen ablösen, Miterben auszahlen und vieles mehr — unabhängig von den Kapitalmarktzinsen.

Und nach zehn Jahren können Sie mit Ihrem Geld ganz einfach machen, was Sie wollen. Sie bekommen es inklusive aller Zinsen und Zuschüsse zurück. Mehr übers Bausparen erfahren Sie von Ihrem BHW-Berater. Rufen Sie ihn an. Das BHW steht in jedem örtlichen Telefonbuch.

**BHW**  
Bausparkasse  
für den öffentlichen Dienst

## 8. Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt

In der Zusammensetzung des am 22. März 1981 gewählten Verbandstags sind inzwischen die nachstehenden Änderungen eingetreten:

1. Aus dem Wahlvorschlag der GRÜNEN für den Wahlkreis I (Stadt Frankfurt am Main und Bad Vilbel) ist auf Grund Mandatverzichts Herr Georg Eifert ausgeschieden. An seiner Stelle ist Frau Gisela Brandt Abgeordnete des Verbandstags geworden.
2. Aus dem Wahlvorschlag der SPD für den Wahlkreis III (Hochtaunuskreis) ist auf Grund Mandatverzichts Herr Wolfgang Schäfer ausgeschieden. An seiner Stelle ist Herr Ulf Riecke Abgeordneter des Verbandstags geworden.

6000 Frankfurt am Main, 27. Mai 1983

Der Umlandverbandswahlleiter  
Kreling, Verbandsdirektor

## Öffentliche Ausschreibungen

AROLSEN: Öffentliche Ausschreibung nach VOL.

Lieferung und Ausführung von Dickschichtmarkierungen im Bauamtsbereich Arolsen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens Freitag, den 10. Juni 1983, anzufordern. Der Einreichungstermin wird mit Absendung der Angebotsunterlagen bekanntgegeben.

Die Quittung, kein Verrechnungsscheck, über die Einzahlung der Selbstkosten für Angebotsunterlagen in Höhe von 15,— DM ist der Aufforderung beizufügen.

Der Betrag ist auf das Konto der Staatskasse Kassel, Nummer 000 005 009 bei der Kreissparkasse Kassel (BLZ 520 502 52) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Aufträge können nur an Bewerber vergeben werden, die entsprechende Referenzen über derartige Lieferungen nachweisen.

3548 Arolsen, 24. Mai 1983

Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. B 27; Los I: Herstellung eines komb. Rad- und Gehweges in der OD Ludwigsau — OT Friedlos, Krs. Hersfeld-Rotenburg, von Netzknoten 5124 039 nach 5024 001, zw. Station 1,492 und 2,020 und Los II: Herstellung eines Radweges im OT Friedlos, von NK 5124 039 nach 5024 001, zwischen Station 2,020 und 2,461.

### Bauarbeiten

Wesentliche Leistungen:

#### Los I:

- ca. 120 m<sup>2</sup> Frostschuttschicht
  - ca. 520 m<sup>2</sup> Haltkleber
  - ca. 160 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 200 kg/m<sup>2</sup>, B 200
  - ca. 65 t Asphalttragschicht, Körnung 0/32, B 80
  - ca. 38 t Asphaltbinder, Körnung 0/22, B 80
  - ca. 19 t Asphaltbeton, Körnung 0/11, B 80
  - ca. 160 m<sup>2</sup> Asphaltbeton, Körnung 0/5, 65 kg/m<sup>2</sup>, B 200
  - ca. 505 m<sup>2</sup> Verbundsteinpflaster
- und sonstige Nebenarbeiten.

#### Los II:

- ca. 75 m<sup>2</sup> Mutterboden
  - ca. 555 m<sup>2</sup> Erdarbeiten
  - ca. 210 m<sup>2</sup> Frostschuttschicht
  - ca. 820 m<sup>2</sup> Haltkleber
  - ca. 820 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 200 kg/m<sup>2</sup>, B 200
  - ca. 820 m<sup>2</sup> Asphaltbeton, Körnung 0/5, 65 kg/m<sup>2</sup>, B 200
  - ca. 380 m Muldensteine
- und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: Insgesamt 52 Werktage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 16. Juni 1983. Angebotsunterlagen (zweifach) können bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „B 27, Herstellung von Rad- u. Gehwegen in Ludwigsau — OT Friedlos, Krs. Hersfeld-Rotenburg, Los I und II“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 5. Juli 1983, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 5 August 1983.

6430 Bad Hersfeld, 25. Mai 1983

Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Ausbau der B 43 Ausbau der AS Raunheim bis verlegte Zufahrt „Caltex“ sollen vergeben werden.

### Leistungen u. a.:

- 5 000 m<sup>3</sup> Boden lösen
  - 3 500 m<sup>3</sup> Frostschutz — Kies —
  - 800 t Frostschutz — Gestein —
  - 6 500 m<sup>3</sup> Zementvermörtelung
  - 1 400 t bit. Tragschicht
  - 11 000 m<sup>3</sup> Asphaltbinder
  - 11 000 m<sup>3</sup> Asphaltbeton
- und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. Juni 1983 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 17,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 43 AS Raunheim Zufahrt „Caltex“.

Eröffnung: Donnerstag, den 7. Juli 1983, 11.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 9. September 1983.

6100 Darmstadt, 30. Mai 1983

Hessisches Straßenbauamt

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für Erneuerung des Rad- und Gehweges an der B 249 zwischen Eschwege-Niederhonne und Eschwege, km 0,967—1,770 rechts, sollen vergeben werden.

### Leistungen u. a.

- 740 m Bordsteine setzen
- 1 200 m<sup>3</sup> Deckschicht schälen oder fräsen
- 95 t bit. Tragschicht, Kies 0/32 mm
- 30 t Asphaltbinderschicht 0/16 mm
- 95 t Asphaltbetondeckschicht 0/5 mm (Rad- u. Gehweg)
- 95 t Asphaltbetondeckschicht 0/8 mm (Fahrbahn)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauende: 15. September 1983.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Verkehr und Betrieb, Eschwege, Kurt-Holzappel-Str. 37, 1. Obergeschoß, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 7. Juni 1983 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder Konto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Erneuerung des Rad- und Gehweges B 249 bei Eschwege“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 29. Juni 1983, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzappel-Str. 37, 1. Obergeschoß (Sitzungssaal).

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

3440 Eschwege, 24. Mai 1983

Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Bauleistungen für Wege und Pflasterarbeiten unter der Mainbrücke Steinheimer Bogen, B 43 neu bei Hanau, sollen vergeben werden.

### Leistungen u. a.:

- ca. 820 m<sup>2</sup> Wasserbaupflaster 25 cm (Sechseckbetonsteine)
  - ca. 3 600 m<sup>2</sup> Wasserbaupflaster 16 cm (Sechseckbetonsteine)
  - ca. 1 500 m<sup>2</sup> Rasengittersteine 12 cm
  - ca. 2 700 t Wasserbausteine
  - ca. 650 m<sup>3</sup> Komb. bit. Tragdeckschicht 2/35
  - ca. 150 m<sup>3</sup> Bewehrten Beton B 25
  - ca. 2 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub
  - ca. 1 000 m<sup>3</sup> Kiessand liefern
  - ca. 3 000 m<sup>2</sup> Oberbodenandeckung
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 270 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. Juni 1983 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 48,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Wege- und Pflasterarbeiten unter der Mainbrücke Steinheimer Bogen“.

Eröffnung: Dienstag, den 12. Juli 1983, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 16 Werktage.

6100 Darmstadt, 25. Mai 1983

Hessisches Straßenbauamt

**DARMSTADT:** Die Bauleistungen zum Bau der B 45 neu zwischen Eppertshausen und Dieburg (Bau-km 14,9 bis Bau-km 20,5), sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

58 000 m<sup>3</sup> Oberboden abtragen  
860 000 m<sup>3</sup> Dammschüttmassen liefern  
4 000 m Entwässerungsleitung verlegen  
170 000 m<sup>3</sup> Zementverfestigung  
140 000 m<sup>3</sup> bit. Oberbau  
und Nebenarbeiten.

**Bauzeit bis 30. April 1986.**

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. Juni 1983 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 70,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen B 45 neu Eppertshausen—Dieburg“.

**Eröffnung:** Mittwoch, den 20. Juli 1983, 10.00 Uhr.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 31. Oktober 1983.

6100 Darmstadt, 25. Mai 1983 Hessisches Straßenbauamt

**HANAU:** Die Bauleistungen für die Kreisstraße 881 — Teillausbau der Ortsdurchfahrt Birstein, Ortsteil Obersotzbach, Main-Kinzig-Kreis — sollen vergeben werden.

Los I — Fahrbahnarbeiten und Los II — Gehwegarbeiten.

**Leistungen u. a.:**

**Los I —** 400 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht  
1 000 m<sup>3</sup> bit. Tragschicht 0/32 mm  
275 t bit. Tragschicht 0/32 mm  
2 200 m<sup>3</sup> Asphaltbeton 0/11 mm  
700 m Rinnenplatten  
100 m Betonhochborde A 5  
225 m Einfriedigungen versetzen  
60 m Stützrand mit Verblendung

**Los II —** 1 200 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht  
1 200 m<sup>3</sup> bit. Tragschicht 0/22 mm  
1 200 m<sup>3</sup> Asphaltbeton 0/5 mm  
400 m Bordsteine B 8  
650 m Bordsteine A 5

**Bauzeit: 7 Monate.**

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 16. Juni 1983 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „K 881 — OD Birstein, OT Obersotzbach“.

**Eröffnungstermin:** Freitag, den 1. Juli 1983, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6450 Hanau am Main, 26. Mai 1983 Hessisches Straßenbauamt

**BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A.** Beseitigung von Fahrbahnschäden an Einzelstellen auf der B 27 im Bereich des Betonleitstreifens aus Ortstein. Los I: Sieglös—Neukirchen; Los II: Umgehung Hersfeld-Nord; Los III: Bebra—Cornberg/Kreisgrenze.

**Straßenbauarbeiten**

**Wesentliche Leistungen:**

**Los I:** 1 620 lfd. m Ortstein- und 6 lfd. m Fertigbetonstreifen  
**Los II:** 770 lfd. m Ortstein- und 5 lfd. m Fertigbetonstreifen  
**Los III:** 1 000 lfd. m Ortstein- und 40 lfd. m Fertigbetonstreifen  
**Ausführungsfrist pro Baumaßnahme 21 bis 28 Werkstage (netto).**

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 14. Juni 1983. Unterlagen (zweifach) können bis zum 14. Juni 1983 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges, je Los 20,— DM, angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der B 27 im Bereich des Betonleitstreifens, Bauamtsbereich Hersfeld“ zu leisten.

**Eröffnungstermin:** 28. Juni 1983, 10.30 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, Zimmer 207.

**Zuschlags- u. Bindefrist:** 28. Juli 1983.

6430 Bad Hersfeld, 30. Mai 1983 Hessisches Straßenbauamt

**DARMSTADT:** Die Bauleistungen zum Neubau der B 45 a zwischen Eppertshausen und Münster, Herstellung der Bauwerke K 163 UF Wasserweg und K 163 a UF Hegwaldbach (Rohrdurchlaß), sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

**Wasserhaltung für 2 Bauwerke**

ca. 760 m<sup>3</sup> Baugrubenaushub Bkl. 2—5  
ca. 660 m<sup>3</sup> Kies — Sand  
1 St. SBR-NW 1800 mm einschl. aller Mater. und Arb.  
ca. 970 m<sup>3</sup> Beton B 25 (Fundament + Wiederl. + Flügel)  
ca. 190 m<sup>3</sup> Beton B 35 (Überbau + Kappen)  
ca. 75 t Stabstahl III K  
ca. 272 m<sup>2</sup> Dichtungsarbeiten  
ca. 64 m Leichtmetallholmgeländer  
ca. 204 m<sup>2</sup> Gußasphaltschicht — 2lagig  
ca. 200 m Wegebau

erforderl. Material zur Ausbesserung von Zufahrtswegen — (Natursteingem., Kies, bit. Tragsch., Asphaltb. u. Asphaltb.) und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 210 Werkstage.**

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. Juni 1983 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 43,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 45 a Eppertsh./Münster, Bw. K 163 u — Bw. K 163 a.“

**Eröffnung:** Dienstag, den 5. Juli 1983, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 43 Werkstage.

6100 Darmstadt, 20. Mai 1983 Hessisches Straßenbauamt

## Öffentliche Ausschreibung

der MS-, NS-, Meß-, Regel- und Steuertechnik für die Erweiterung der Kläranlage des Abwasserverbandes „Obere Aar“.

Der Abwasserverband „Obere Aar“, Verwaltungssitz, 6204 Taunusstein 2, schreibt die Lieferung und Montage der MS-, NS-, Meß-, Regel- und Steuertechnik für die Erweiterung seiner Kläranlage öffentlich nach VOL aus.

**Ausführungsfristen:** September 1983—Juli 1984.

Die Baumaßnahme kann nur insgesamt vergeben werden. Eine Vergabe in Losen der Einzelgewerke ist ausgeschlossen.

Die Verdingungsunterlagen können in doppelter Ausfertigung gegen eine Schutzgebühr von 185,— DM (einschl. Versandkosten) ab 6. Juni 1983 bis 21. Juni 1983 bei der GWK, Gesellschaft für Kläranlagen und Wasserversorgung Mannheim mbH, Gottlieb-Daimler-Str. 12a, 6800 Mannheim 1, Tel. Nr. (06 21) 40 06-1, schriftlich angefordert werden.

Die Schutzgebühr ist per Postanweisung (nicht über Bankkonten und keine Schecks) an die GWK zu zahlen. Der Nachweis der Einzahlung ist der schriftlichen Anforderung beizufügen. Die Schutzgebühr kann nicht zurückerstattet werden.

Als Sicherheitsleistung ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 15% der Bruttoauftragssumme zu erbringen.

Der Nachweis über Leistungen in vergleichbarer Art und Größenordnung (z. B. für Kläranlagen und Abwasserbehandlungsanlagen), die in den letzten 3 Geschäftsjahren mit Erfolg durchgeführt worden sind, ist unter Angaben von Referenzen zu erbringen.

Die Zahlungsbedingungen sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ enthalten.

Die Vergabeunterlagen können im Ingenieurbüro GWK, Gesellschaft für Kläranlagen und Wasserversorgung Mannheim mbH, Gottlieb-Daimler-Str. 12 a, in 6800 Mannheim 1, Tel.-Nr. (06 21) 4 00 61, eingesehen werden.

**Eröffnungstermin:** Mittwoch, den 6. Juli 1983, 11.00 Uhr, beim Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstr. 4, 6200 Wiesbaden.

Die Bieter und ihre Bevollmächtigten sind zum Eröffnungstermin nicht zugelassen.

**Ende der Zuschlagsfrist:** 31. August 1983.

6800 Mannheim, 27. Mai 1983

gez. Dr. Nikolaus, Verbandsvorsitzender

## Öffentliche Ausschreibung Ö 53/83

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG, 6000 Frankfurt/Main 75, werden die **Gebäudereinigungsarbeiten (Unterhaltsreinigung)** auf dem Flughafen für den Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1988 nach VOL/A öffentlich ausgeschrieben.

Es handelt sich hierbei um Unterhaltsreinigung in Büro-, Betriebs- und Abfertigungsgebäuden, und zwar sowohl Glasflächen als auch Fußböden-, Anlagen- und Einrichtungsreinigung in großen Bereichen des Flughafens.

Zu reinigen sind im wesentlichen:

- ca. 36 000 m<sup>2</sup> Betonwerksteinböden
- ca. 66 000 m<sup>2</sup> Gummipollenböden
- ca. 25 000 m<sup>2</sup> Gartenmann-Belag (Besucherterrasse)
- ca. 7 500 m<sup>2</sup> Fliesenbeläge
- ca. 57 000 m<sup>2</sup> Flächen in Büroräumen u. ä. (PVC-Linoleum)
- ca. 10 000 m<sup>2</sup> Flächen in Büroräumen u. ä. (Teppichböden)
- ca. 7 000 m<sup>2</sup> Edelstahlflächen
- ca. 104 000 m<sup>2</sup> Glasflächen (Außen-, Innenverglasungen mit und ohne Gerät)

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postwege zugestellt. Der Anforderung – unter Angabe der entsprechenden o. g. Ausschreibungsnummer – ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkostengebühr in Höhe von 150,- DM auf das Postscheckkonto der FAG Nr. 441 27-600 beim PSchA Ffm eingezahlt ist.

Schlußtermin für die Anforderung: 5. Juli 1983.

Abgabetermin: ca. Anfang September 1983.

Weitere Auskünfte: Tel.: (06 11) 6 90 20 24.

6000 Frankfurt am Main, 27. Mai 1983

Flughafen Frankfurt/Main AG

Abteilung Bau und Anlagen

6000 Frankfurt/Main 75

## Stellenausschreibungen

Bei der Gemeinde Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis,  
12 000 Einwohner, ist kurzfristig eine

### A 11-Stelle (Amtmann)

zu besetzen.

Gesucht wird ein/eine verantwortungsbewußte(r) Beamter/Beamtin mit gutem Ergebnis in der Verwaltungsprüfung II und mehrjähriger Berufserfahrung.

Erwartet werden Einsatzfreude, Initiative, Befähigung zur Menschenführung, umfangreiche Kenntnisse im Ordnungs-, Sozial-, Sozialversicherungs- und Personenstandsrecht.

Der/die Bewerber/Bewerberin ist vorgesehen als Amtsleiter im Ordnungs- und Sozialamt mit neun Mitarbeitern, dem auch das Standesamt zugeordnet ist.

Die Befähigung zum Standesbeamten wäre deshalb von Vorteil oder müßte später nachgeholt werden.

Es wäre wünschenswert, wenn der/die Bewerber/Bewerberin bereit ist, Wohnsitz in Rodenbach zu nehmen.

Aufstiegsmöglichkeit ist gegeben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den

Gemeindevorstand Rodenbach,  
Buchbergstraße 2, 6458 Rodenbach.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Bei der  
**STADT FRANKENAU,**  
Landkreis  
Waldeck-Frankenberg,

ca. 3 100 Einwohner, ist wegen der Wahl des bisherigen Stelleninhabers zum hauptamtlichen Kreisbeigeordneten des Landkreises Waldeck-Frankenberg die Stelle des

## Bürgermeisters

alsbald neu zu besetzen. Die Bewerber müssen die Voraussetzungen des § 42 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung erfüllen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung (A 14 BBesG). Zuzüglich wird eine Dienstaufwandsvergütung nach den Bestimmungen des Hessischen Wahlbeamtenaufwandsentschädigungsgesetzes (z. Z. 300,- DM/mtl.) gewährt.

Gesucht wird eine dynamische, entscheidungsfreudige und verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit Initiative und Führungsqualitäten, die in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung die Entwicklung der Stadt fortsetzt und über qualifizierte Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügt. Die 2. Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation wird gewünscht.

Der staatlich anerkannte Erholungsort Frankenua liegt im landschaftlich reizvollen und waldrreichen Ederbergland in der Nähe des Edersees. Die Stadt Frankenua besteht aus 6 Stadtteilen und umfaßt eine Fläche von 57 km<sup>2</sup>. Sie nimmt als Mitgesellschafterin wesentlichen Einfluß auf die Führung und den Betrieb eines Feriendorfes mit ca. 800 Betten und umfangreichen Freizeiteinrichtungen, die auch von der Ortsbevölkerung mitbenutzt werden.

Weiterbildende Schulen befinden sich in unmittelbarer Nähe in Frankenberg/Eder (ehemalige Kreisstadt – 15 km entfernt) und in Bad Wildungen (18 km entfernt). Die Stadt verfügt über ein Angebot an Kindergarten, Grund- und Hauptschule, ärztliche Versorgung (praktischer Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Massagepraxis, Apotheke).

Es wird erwartet, daß der Bewerber seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Frankenua nimmt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Referenzen) mit dem Kennwort „Bewerbung Bürgermeister“ erbeten bis zum 22. Juli 1983, 12.00 Uhr, an den

Vorsitzenden des Ausschusses  
zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl,  
Herrn Staatssekretär a. D. Heinrich Kohl,  
Rathaus, 3559 Frankenua (Hessen 1).

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-001. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71. Apparat 99, Fernschreiber: 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die im übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 23 vom 6. Juni 1983 beträgt 32 Seiten.